

Diese Studie wurde als Auftrag der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellt.



Rechtsrahmen für Embedded Production in der Elfenbeinküste

Studie über den Rechtsrahmen für Embedded Production, über rechtliche Aspekte des Aufbaus und der Finanzierung einer Zweckgesellschaft für Embedded Production, über Steuern und Abgaben sowie über die Bewertung von Wechselkursrisiken

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Köthener Str. 2–3
10963 Berlin, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E pep@giz.de
I www.giz.de

Programm

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Autor:

Becker Büttner Held (BBH)

Verantwortlich/Redaktion etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Design/Layout etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP), Berlin

Fotonachweise:

Titelbild: GIZ GmbH

Diese kartografische Darstellung dient nur dem informativen Zweck und beinhaltet keine völkerrechtliche Anerkennung von Grenzen und Gebieten. Die GIZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit des bereitgestellten Kartenmaterials. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung entstehen, wird ausgeschlossen.

URL-Verweise:

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Im Auftrag der
Exportinitiative Energie des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Berlin

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und von dessen Partnern wiedergibt.

Berlin, 2020

Disclaimer Rechtsgutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und dessen Partnern wiedergibt. Sie dient nur zu Informationszwecken. Die Benutzer sollten sich bewusst sein, dass sich Vorschriften, Gesetze oder Verfahren ändern und einer anderen Auslegung und Anwendung unterliegen können. Verlassen Sie sich nicht auf die Informationen in diesem Dokument als Alternative zu rechtlicher, technischer, finanzieller und/oder steuerlicher Beratung.

Es wird darum gebeten, der GIZ Feedback zu allen bekannten rechtlichen oder regulatorischen Änderungen sowie zur Anwendung und Interpretation dieser Änderungen zu geben. Rückmeldungen über den allgemeinen Nutzen dieses Dokuments sind ebenfalls sehr willkommen, um zukünftige Versionen zu verbessern.

Gender-Hinweis

Im Laufe des Gutachtens werden Begriffe wie Stromkunde bzw. -konsument, Großverbraucher oder Projektpartner verwendet. Sie bezeichnen Unternehmen und Institutionen, keine Personen. Betrifft eine Bezeichnung Personen, wird der Asterisk (*) verwendet, um Frauen, Männer und weitere Geschlechter gleichermaßen zu benennen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildungen..... | 6 |
| Tabellen..... | 6 |
| Abkürzungsverzeichnis | 7 |
| Union Economique et Monétaire Ouest Africaine (westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)..... | 8 |
| Teil 1 Hintergrund | 10 |
| A. Das Projektentwicklungsprogramm | 10 |
| B. Stromlieferverträge mit Industriekunden in der Elfenbeinküste..... | 10 |
| C. Struktur der möglichen Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells der Embedded Production | 12 |
| I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte..... | 12 |
| II. Geschäftsbeziehung zwischen der SPV und einem Industriekunden | 12 |
| III. Dienstleister | 13 |
| Teil 2 Rechtsgutachten für die Elfenbeinküste..... | 15 |
| A. Überblick über den Energiemarkt in der Elfenbeinküste..... | 15 |
| I. Aktuelle Energienutzung..... | 15 |
| II. EE-Ziele..... | 16 |
| III. Marktbarrieren für die Entwicklung von EE | 17 |
| IV. Hauptakteure im Energiesektor | 19 |
| B. Arbeitspaket 1: Rechtsrahmen für Embedded Production..... | 21 |
| I. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production..... | 21 |
| 1. Bedingungen für Stromerzeugung und -lieferung | 23 |
| a. Eigenerzeugung..... | 23 |
| b. Stromerzeugung außerhalb der Eigenerzeugung | 26 |
| 2. Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilnetzsystem..... | 27 |
| 3. Möglichkeiten für die Einspeisung überschüssigen Stroms (inkl. Wheeling-Möglichkeiten) und Vergütungsregelungen..... | 27 |
| a. Einspeisung des überschüssigen Stroms in das Netz | 27 |
| b. Vergütungsregelungen für den Verkauf überschüssigen Stroms an den Staat | 28 |
| 4. Bedingungen für die Benutzung eines Dieselerzeugers und/oder eines Speichers | 29 |
| 5. Genehmigung für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage oder eines Dieselerzeugers | 29 |
| a. Baugenehmigung für die Anlage | 29 |
| b. Umweltrechtliche Genehmigung für die Anlage | 30 |
| 6. Qualitätsstandards..... | 31 |
| 7. Steuer und Zollanreiz für den Bau einer PV-Anlage | 32 |
| 8. Lizenz/Bedingungen für die Installation und Wartung einer Stromerzeugungsanlage..... | 32 |
| II. Möglichkeit des Abschlusses eines PPA hinsichtlich der Unternehmensgröße des O-T | 32 |
| III. Alternative Geschäftsansätze | 33 |
| IV. Sicherheiten und Garantien | 35 |
| V. Reality-Check und Empfehlung | 36 |
| VI. Rechtssicherheit in der Elfenbeinküste | 39 |
| C. Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding und der in der Elfenbeinküste zu gründenden SPV | 40 |
| I. Mögliche Rechtsformen in der Elfenbeinküste | 40 |
| II. Rechtlicher Rahmen | 40 |
| III. Empfohlene Rechtsform..... | 40 |
| 1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung | 40 |
| IV. Notwendige Schritte zur Gründung der SPV..... | 41 |
| 1. Registrierungsvorgaben im Elektrizitätssektor | 41 |
| 2. Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden..... | 41 |

| | | |
|--------|---|----|
| 3. | Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften..... | 42 |
| D. | Arbeitspaket 3: Finanzierung..... | 45 |
| I. | Rechtliche Grundlagen zur Finanzierung und zu Bankgeschäften | 45 |
| II. | Betreiben eines Auslandskontos in der Elfenbeinküste | 45 |
| | Devisenkonto (Foreign exchange account)..... | 45 |
| III. | Liquidierung..... | 45 |
| IV. | Währungen in der Elfenbeinküste zur Bezahlung von Dienstleistungen..... | 45 |
| V. | Transfer finanzieller und materieller Ressourcen..... | 46 |
| E. | Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern | 46 |
| I. | Das Steuersystem in der Elfenbeinküste..... | 46 |
| II. | Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland..... | 49 |
| III. | Anrechnungsmethode..... | 50 |
| IV. | Freistellungsmethode | 50 |
| V. | Doppelbesteuerungsabkommen | 51 |
| VI. | Außensteuergesetz | 53 |
| VII. | Best-Practice-Standard..... | 54 |
| Teil 3 | Ergebnisse der Studie..... | 56 |

Abbildungen

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Entwicklung der durchschnittlichen Stromverkaufspreise (in Rot) und der Produktionskosten (in Blau) zwischen 2011 und 2018..... | 18 |
| Abbildung 2: Flowchart zum Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb einer RPP..... | 38 |

Tabellen

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Vorgesehene Solarprojekte in der Elfenbeinküste bis 2030..... | 16 |
| Tabelle 2: Hauptakteure im Energiesektor..... | 19 |
| Tabelle 3: Relevante Gesetze und Regulierungen für Embedded Production in der Elfenbeinküste..... | 21 |
| Tabelle 4: Regelungen für die Eigenerzeugung..... | 24 |
| Tabelle 5: Verfahren zur Einholung einer Eigenversorgungsgenehmigung..... | 25 |
| Tabelle 6: Verfahren zur Einholung einer Baugenehmigung..... | 29 |
| Tabelle 7: Verfahren zur Einholung einer umweltrechtlichen Genehmigung..... | 31 |
| Tabelle 8: Alternative Geschäftsmodelle..... | 33 |
| Tabelle 9: Zusammenfassung der Registrierungsbehörden und der Zuständigkeitsbereiche..... | 42 |
| Tabelle 10: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Bilanz des OT..... | 43 |
| Tabelle 11: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die GuV des OT..... | 44 |
| Tabelle 12: Notwendige Schritte zur Gründung der SPV..... | 44 |
| Tabelle 13: Übersichtstabelle über Zölle..... | 49 |
| Tabelle 14: Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland..... | 50 |
| Tabelle 15: Grundsätze der Anrechnungsmethode..... | 50 |
| Tabelle 16: Grundsätze der Freistellungsmethode..... | 51 |
| Tabelle 17: Übersicht über das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung..... | 52 |
| Tabelle 18: Grundsätze des Außensteuergesetzes..... | 53 |
| Tabelle 19: Typisierte Steuerberechnung der GmbH in der Elfenbeinküste..... | 54 |
| Tabelle 20: Typisierte Steuerberechnung einer deutschen Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH.. | 55 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|--|
| A.U.S. | Acte Uniforme de l'OHADA sur le droit des Sociétés Commerciales et le Groupement d'Intérêt Economique (Gesellschaftsgesetz der OHADA) |
| AHK | Auslandshandelskammer |
| ANARE-CI | Autorité Nationale de Régulation du Secteur de l'Électricité de Côte d'Ivoire (unabhängige Regulierungsbehörde des Stromsektors in der Elfenbeinküste) |
| ANDE | Agence Nationale de l'Environnement (Nationalagentur für Umwelt) |
| AStG | Außensteuergesetz |
| BCEAO | La Banque Centrale des États de l'Afrique de l'Ouest (Westafrikanische Zentralbank) |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| CEDEAO | Communauté Economique des États de l'Afrique de l'Ouest (Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft) |
| CEPICI | Centre de Promotion des Investissements en Côte d'Ivoire (Zentrum zur Förderung von Investitionen in der Elfenbeinküste) |
| CGI | Code général des Impôts (das allgemeine Steuergesetzbuch) |
| CIE | Compagnie Ivoirienne d'Électricité (Konzessionär der öffentlichen Stromversorgung) |
| CIF | Cost, Insurance, Freight (Kosten, Versicherung, Fracht) |
| CNPS | Caisse Nationale de Prévoyance Sociale (nationaler Vorsorgefonds) |
| CODINORM | Côte d'Ivoire Normalisation (Standardisierungsbehörde der Elfenbeinküste) |
| COP21 | United Nations Framework Convention on Climate Change, 21st Conference of the Parties (UN-Klimakonferenz in Paris im Jahr 2015) |
| DBA | Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung |
| ECOWAS | Economic Community of West African States (Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft) |
| EE | Erneuerbare Energien |
| EPC | Engineering, Procurement and Construction (Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten) |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EUR | Euro |
| FiT | Feed-in-Tariff (Einspeisevergütung) |
| GIZ | Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH |

| | |
|----------------|---|
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IFRS | International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, herausgegeben vom Accounting Standards Board) |
| IPP | Independent Power Producer (unabhängige Stromerzeuger, die über kein eigenes Stromnetz verfügen) |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| LD | Local Developer (lokaler Projektentwickler) |
| MIP | Minimum Import Price (minimaler Einfuhrpreis in die EU) |
| NSIF | National Social Insurance Fund (nationaler Sozialversicherungsfonds) |
| O&M | Operation and maintenance (Betrieb und Wartung) |
| OHADA | Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires (Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika) |
| OM-C | O&M-Contractor (Unternehmer für Betrieb und Wartung) |
| O-T | Off-Taker (industrieller Stromkunde) |
| PEP | Projektentwicklungsprogramm |
| PPA | Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag) |
| PV | Photovoltaik |
| RPP | Renewable Power Plant (Erneuerbare-Energien-Anlage) |
| SA | Société Anonyme (Aktiengesellschaft) |
| SARL | Société à Responsabilité Limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) |
| SAS | Société par Actions Simplifiées (vereinfachte Aktiengesellschaft) |
| SCS | Société en Commandite Simple (Kommanditgesellschaft) |
| SNC | Société en Nom Collectif (offene Handelsgesellschaft) |
| SPV | Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft) |
| SPV-LD | Special Purpose Vehicle Local Developer (Zweckgesellschaft des lokalen Projektentwicklers) |
| SYSCOA | Système comptable Ouest Africain (westafrikanische Rechnungslegungs- und Prüfvorschriften) |
| UEMOA | Union Economique et Monétaire Ouest Africaine (westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion) |
| USD | US-Dollar |

| | |
|--------------|--|
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| WAEMU | West African Economic and Monetary Union (<i>engl.</i> Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion) |
| XOF | Internationaler Währungscode für CFA-Franc |

Teil 1 Hintergrund

A. Das Projektentwicklungsprogramm

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete Erneuerbare-Energie-Projekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara-Afrika.

Ansprechpartner bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi

E-Mail: pep@giz.de

B. Stromlieferverträge mit Industriekunden in der Elfenbeinküste

Industrieunternehmen aus den verschiedensten Bereichen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara-Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarktes konfrontiert.

Die Stromversorgung in der Elfenbeinküste ist derzeit unzuverlässig, während die Strompreise steigen. Beides ist ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren lehnen sie zunehmend ab.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich erneuerbare Energiequellen wie Photovoltaik (PV) (Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen) und Biomasse zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, z. B. durch den Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen

Verbrauchs, bei denen nur die Betriebsausgaben verwendet werden. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreement – PPA) oder Leasinglösungen zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien (EE) beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, in Entwicklungsländern neue Geschäftsmodelle wie das des IPP zu nutzen, und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung das Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potenzials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler und deutsche Unternehmen aus dem Bereich der Planung, des Beschaffungs- und Bauwesens (Engineering, Procurement and Construction – EPC) sowie lokale Servicepartner im Bereich der EE

zusammengebracht, um dieses Potenzial auszuschöpfen und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat das PEP Studien erstellen lassen, welche die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers (Off-Taker – O-T), im Folgenden „Embedded Production“ genannt, sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV)

in der Elfenbeinküste abbilden. Gleichzeitig stellt das PEP die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen als Muster zur Verfügung, z. B. den PPA oder den Leasingvertrag, den Wartungsvertrag (O&M-Vertrag) und den Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der SPV. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche (German Project Development Training Week) angeboten.

Embedded Production – Erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff „Embedded Production“ steht in dieser Studie für eine Energieproduktion, bei der sich eine Erneuerbare-Energien-Anlage (Renewable Power Plant – RPP) auf dem Gelände eines O-T befindet und der O-T der Hauptabnehmer der produzierten Energie ist.

Die RPP befindet sich auf dem Grundstück und/oder Gebäude des O-T. Sie ist Eigentum einer (zu gründenden) lokalen SPV und wird von ihr betreut. Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen der SPV und dem O-T ist ein PPA. In Ländern, in denen dies rechtlich nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Diese Studie bezieht sich auf RPPs mit dem Schwerpunkt PV- und Hybridanlagen mit einer Erzeugungskapazität von 100 kW bis 5 MW. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Variante geprüft, dass der O-T an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch die Variante, dass er nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Es wurden die folgenden gängigen Geschäftsszenarien identifiziert, sie bilden die Grundlage der Studie:

- Szenario 1 (nur On-Grid): Die Solar-PV-Anlage (keine Hybridisierung des Systems) ist im Eigentum der SPV; sie betreibt die Anlage auch.
- Szenario 2: Die SPV kontrolliert das komplette Hybridsystem:
 - a) PV-Anlage, Hybrid-Controller und Dieselmotor sind im Eigentum der SPV; sie betreibt das Gesamtsystem auch.
 - b) Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie mietet/least den Dieselmotor von dem O-T und betreibt das Gesamtsystem.
- Szenario 3: Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie betreibt beide auch nur. Der Dieselmotor bleibt in der vollen Verantwortung des O-T.

Es ist wahrscheinlich, dass der O-T nicht den kompletten von der PV-Anlage produzierten Strom an 365 Tagen im Jahr abnehmen kann. Aus diesem Grund soll für das On-Grid-Szenario die Abgabe der überschüssigen Energie ins Netz einschließlich der möglichen Entlohnung (Feed-in-Tariff, Net-Metering etc.) geprüft werden. Ferner wird die Möglichkeit der Abgabe überschüssiger Energie an Dritte, z. B. durch Wheeling¹, analysiert. In diesem Zusammenhang gibt die Studie einen Überblick über die Beziehungen zwischen dem Netzbetreiber und dem O-T oder der SPV.

¹ Wheeling ist ein Übertragungsdienst, der die Lieferung von Strom zwischen einem Käufer und einem Verkäufer ermöglicht, häufig unter einem langjährigen PPA (siehe Tabelle 1 der Studie von NREL (2016): *Wheeling and Banking Strategies for Optimal Renewable Energy Deployment: International experience*).

C. Struktur der möglichen Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells der Embedded Production

I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Ausgangspunkt eines Geschäftsmodells, das sich an den Anforderungen der O-T in der Elfenbeinküste orientiert, ist die Gründung einer Gesellschaft in Deutschland (deutsche Holding), die über das Know-how für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von EE sowie über die notwendigen Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügt.

Für die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse dieser Studie soll die deutsche Holding nicht näher spezifiziert werden.

Für die Umsetzung des Geschäftsmodells wird die deutsche Holding eine SPV in der Elfenbeinküste gründen (siehe Teil 2, C.).

Die SPV wird (i) den Bau einer PV-Anlage / eines Hybridsystems beauftragen, (ii) mit der von der PV-Anlage / dem Hybridsystem erzeugten Energie einen

O-T über einen PPA oder alternative Modelle versorgen und (iii) die Organisation und Sicherstellung des ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Betriebes der Anlage garantieren.

Die SPV wird von der deutschen Holding durch Bar- und Sacheinlagen sowie durch Gesellschafterdarlehen finanziert (siehe Teil 2, D.). Gegebenenfalls werden Investoren aus den jeweiligen Ländern als strategische Minderheitsaktionäre einbezogen.

Die in der SPV erwirtschafteten Gewinne sollen über einen Managementvertrag verwaltet und an die deutsche Holding ausgezahlt werden. Inwieweit weitere Verträge zwischen der deutschen Holding und der SPV abzuschließen sind, hängt von den gesellschafts- und steuerrechtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Länder ab (siehe Teil 2, C. und E.).

II. Geschäftsbeziehung zwischen der SPV und einem Industriekunden

Der Geschäftsansatz der Embedded Production bedingt, dass der O-T Strom auf Basis eines PPA oder einer vertraglichen Alternative bezieht.

Im PPA werden alle die Lieferung betreffenden Aspekte, z. B.

- die Lieferverpflichtung für die regenerativ produzierte Energie,
- die monatliche Zahlung nach definiertem Preis pro kWh in Abhängigkeit von der gelieferten Menge und
- die Laufzeit,

geregelt.

Inwieweit der O-T die Möglichkeit hat, die Anlage nach Ende der Vertragslaufzeit des PPA zu kaufen, muss vertraglich festgelegt werden.

Ein alternatives Vertragswerk könnte z. B. der Leasingvertrag sein, in dem die SPV die RPP an den O-T verpachtet, der die Anlage für seinen eigenen Verbrauch betreibt.

Da die PV-Anlage der SPV auf dem Grundstück des O-T steht, müssen SPV-Nutzungsrechte und der Zugang zum Grundstück des O-T vertraglich geregelt werden. Der Mietzins für die Nutzung des Grundstücks hat in der Regel eher symbolischen Charakter,

da diese Kosten ansonsten Einfluss auf den Preis pro kWh haben.

Die gängigen wirtschaftlich-technischen Geschäftsszenarien können wie folgt zusammengefasst werden:

- Szenario 1 (nur On-Grid): Die PV-Anlage (keine Hybridisierung des Systems) ist im Eigentum der SPV; sie betreibt die Anlage.
- Szenario 2: Die SPV kontrolliert das komplette Hybridsystem:
 - a) Die PV-Anlage, der Hybrid-Controller und der Dieselgenerator sind im Eigentum der SPV; sie betreibt das Gesamtsystem auch.
 - b) Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV, die den Dieselgenerator vom O-T mietet/least und das Gesamtsystem betreibt.
- Szenario 3: Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie betreibt beide auch nur. Der Dieselgenerator bleibt in der vollen Verantwortung des O-T.

Es ist davon auszugehen, dass der Preis pro kWh in der jeweiligen Landeswährung gezahlt werden muss. Verträge mit Berücksichtigung von US-Dollar (USD)

oder Euro (EUR) als Vertragswährung sind ggf. möglich, wenn der O-T aufgrund seiner Exportaktivitäten

ein Fremdwährungskonto besitzt oder zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehört (siehe Teil 2, D.).

III. Dienstleister

Für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsansatzes der Embedded Production sind die folgenden Dienstleister relevant:

EPC-Contractor

Der EPC-Contractor ist in der Regel ein deutsches oder ein einheimisches Unternehmen, das für den Aufbau der Anlage zuständig ist. Hierbei ist auch eine Kooperation zwischen einem deutschem und einem einheimischen EPC-Contractor vorstellbar.

Detailplanung und Kontrolle

Der EPC-Contractor legt die RPP gemäß den Leistungsvorgaben und der geforderten Aufstellungsart des Kunden (deutsche Holding / SPV) aus. Dabei ist auch der Anschluss an das Firmennetz des O-T zu berücksichtigen, weshalb ggf. eine technische Due Diligence vor Ort stattfinden muss. Das Ergebnis ist die komplette technische Planung einer schlüsselfertigen Anlage einschließlich Projektplan, Stückliste der Komponenten und einer Kostenaufstellung mitsamt Installation.

Beschaffungswesen

Auf Basis der Planung übernimmt der EPC-Contractor den internationalen Einkauf der notwendigen Komponenten, wobei z. B. bei PV die Module aus chinesischer Produktion stammen könnten. Der Einkauf erfolgt im Rahmen der Kosten- und zeitlichen Vorgaben aus der Planung. Dazu gehört auch die Transportlogistik zur Baustelle, die z. B. im Landesinneren des Ziellandes liegen kann, wobei auch alle importrelevanten Aspekte berücksichtigt werden müssen. Die möglicherweise notwendige Unterstützung durch die deutsche Holding / die SPV im Importprozess hängt von den Landesgegebenheiten ab.

Bau- und Montagearbeiten

Der EPC-Contractor ist für die schlüsselfertige Übergabe der Anlage an die deutsche Holding / die SPV zur Stromproduktion für den O-T verantwortlich. Er hat daher die Installation, Kommissionierung und Übergabe der Anlage zu organisieren. Je nach Aufstellung des EPC-Contractors wird er zur Installation ein einheimisches Unternehmen beauftragen, das ggf. durch einen Bauleiter des EPC-Contractors koordiniert wird. In dieser Phase ist eine effiziente steuerliche Abbildung der Tätigkeit notwendig (z. B. Quellensteuer). Weiterhin muss die Fertigstellung der Arbeiten im Zielland

durch ausländische Arbeitskräfte möglich sein (Einwanderungsgesetze).

Lokaler Projektentwickler

Die potenzielle Rolle eines lokalen Projektentwicklers (Local Developer – LD) kann vielfältig sein. Er kann z. B. die initiale Entwicklung des Projektes übernehmen und dafür finanziell entschädigt werden. Bei netzgekoppelten EE-Projekten zur allgemeinen Energieversorgung gründet der LD ggf. schon eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle Local Developer – SPV-LD), mit der er z. B. Pachtverträge für Landflächen oder Genehmigungen für Netzeinspeisungspunkte einbringt. In diesem Fall übernimmt die SPV die SPV-LD mit allen steuerlich relevanten Aspekten. Im hier betrachteten Segment der Embedded Production sind diese Schritte jedoch nicht relevant, und es ist daher schwieriger für den LD, Werte zu schaffen, die von deutschen Projektentwicklern aufgekauft werden können. Dies ist dennoch nicht ausgeschlossen, sodass in einem solchen Fall der LD für die Projektidee, das Projektscouting, die Lastmessungen und/oder die erste Auslegung der Anlage zuständig sein kann. Diese Vorleistungen könnte der LD an die deutsche Holding / die SPV verkaufen. Es ist jedoch auch denkbar, dass der LD stattdessen oder auch davon unabhängig als EPC-Contractor, also als einheimischer Partner eines internationalen EPC-Contractors, und/oder als Betriebs- und Wartungsunternehmer (Operation and Maintenance Contractor – OM-C) agiert und nicht zwingend für die ersten Entwicklungsschritte finanziell kompensiert wird. Eine Kooperation zwischen dem deutschen Unternehmen und dem LD ist auch bei der Finanzierung denkbar. Oft fehlt den LDs die finanzielle Kapazität, langfristige PPAs/Leasingverträge vorzufinanzieren – verschiedene Vertrags- bzw. Kooperationsmodelle (z. B. Joint Venture, Eigenkapitalinvestitionen oder Refinanzierungen des SPV-LD) liegen daher im Bereich des Möglichen.

Betriebs- und Wartungsunternehmer

Der OM-C übernimmt den Betrieb und die Wartung der Anlage im Wirkbetrieb. Für diese Arbeiten wird der OM-C von der SPV auf Basis monatlicher/jährlicher Pauschalen und/oder nach Aufwand gemäß einem geschlossenen sowie befristeten Vertrages entlohnt. Auf dem Gebiet der PV kann es z. B. das folgende Tätigkeitsportfolio sein:

- Kontrolle (u. a. Ferndiagnose) und Betrieb der Anlage einschließlich der Suche und Behebung von Fehlern (*Trouble Shooting*)
- Regelmäßige Wartung der Anlage
- Reinigung der Module (in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf)

Die Arbeit des OM-C ist für die Rendite des Objektes für die SPV entscheidend, da eine Energieproduktion unterhalb der kalkulierten Werte den Gewinn reduziert. Ob daher auch eine gesellschaftliche Verknüpfung mit der SPV oder eine ähnliche Konstruktion sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Weiterhin ist diese Dienstleistung mit einer räumlichen Nähe zu der Anlage verbunden. Je nach Geschäftssituation könnte daher der OM-C auch seinerseits einen Subunternehmer einbinden.

Teil 2 Rechtsgutachten für die Elfenbeinküste

A. Überblick über den Energiemarkt in der Elfenbeinküste

I. Aktuelle Energienutzung

Die Elfenbeinküste hat rund 25 Mio. Einwohner*innen. Davon leben mehr als die Hälfte in Städten oder städtischen Räumen, womit das Land zu den am stärksten urbanisierten Ländern Afrikas gehört.² Seit 2012 erlebt die Elfenbeinküste ein jährliches Wirtschaftswachstum von rund 8 Prozent. Als regionale Wirtschaftsmacht in Westafrika exportiert die Elfenbeinküste bereits Strom nach Mali, Burkina Faso, Togo, Benin und Liberia.³ Die Regierung hat in ihrer „Vision 2040“ das Ziel benannt, bis 2020 ein Schwellenland und bis 2040 eine Industrienation zu werden.

Laut Weltbank hatten 2012 ca. 56 Prozent der Bevölkerung der Elfenbeinküste Zugang zu Elektrizität.⁴ Im Jahr 2017 betrug die Elektrifizierungsrate 66 Prozent.⁵ Obwohl die städtische Elektrifizierung mit 92 Prozent hoch ist, ist die ländliche Elektrifizierung mit 38 Prozent immer noch relativ niedrig. Bis 2025 ist eine vollständige Elektrifizierung des Landes geplant. Das Land verfügt über eines der am weitesten entwickelten Übertragungsnetze der Region, hat aber mit einer nationalen Elektrifizierungsrate von 66 Prozent noch einen langen Weg vor sich.

Der Energiebedarf steigt seit 2011 jährlich um 7 Prozent.

Die installierte Stromerzeugungskapazität der Elfenbeinküste wird auf 2.200 MW eingeschätzt. Insgesamt plant die Regierung der Elfenbeinküste die Kapazitäten ihrer Stromversorgung bis 2030 auf 4.000 MW auszubauen.⁶

Die gesamte Energieleistung betrug im Jahr 2017 etwa 10.300 GWh, wovon 1.400 GWh exportiert wurden.⁷

Der derzeitige Energiemix des Landes besteht zum Großteil aus vier gasbefeuerten thermischen Kraftwerken und sechs Wasserkraftwerken. Ende 2017 wurden 76 Prozent des Stroms aus Verbrennung, 23 Prozent aus Wasserkraft und ein Prozent aus anderen EE generiert.⁸

Die größte elektrische Anlage, Ciprel, lieferte 2017 ca. 560 MW, gefolgt von einem weiteren thermischen Kraftwerk, Azito, mit 430 MW. Im Gegensatz dazu steht die geringe Leistung der Wasserkraftwerke, z. B. Taabo mit 200 MW.⁹

² Worldometers (2019): *Elfenbeinküste*, <https://www.worldometers.info/world-population/cote-d-ivoire-population/> (abgerufen am 08.11.2019).

³ Oxford Business Group (2019): *Côte d'Ivoire diversifies energy mix and rehabilitates infrastructure*, <https://oxfordbusinessgroup.com/overview/exploring-potential-diversification-energy-mix-and-rehabilitation-infrastructure-drive-sector> (abgerufen am 08.11.2019).

⁴ Worldbank (2019): *Elfenbeinküste*, <https://data.worldbank.org/indicator/EG.ELC.ACCS.ZS?end=2017&locations=C1&start=2012> (abgerufen am 07.11.2019).

⁵ Worldbank (2019): *Elfenbeinküste*, <https://data.worldbank.org/indicator/EG.ELC.ACCS.ZS?end=2017&locations=C1&start=2017> (abgerufen am 07.11.2019).

⁶ Portail Officiel du Gouvernement de Côte d'Ivoire: *Energie: La capacité de production de la Côte d'Ivoire évaluée actuellement à 2.200 MW*, Presseerklärung der ivoirischen Regierung vom 15. März 2019, http://www.gouv.ci/_actualite-article.php?recordID=9814&d=1 (abgerufen am 22.01.2020).

⁷ Energieministerium (2019): *Statistik der Aktivitäten im Energie-Bereich*, <http://energie.gouv.ci/energie/pages/statistiques-des-activites> (abgerufen am 08.11.2019).

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

II. EE-Ziele

Im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris im Jahr 2015 (United Nations Framework Convention on Climate Change, 21st Conference of the Parties – COP21) verpflichtete sich die Elfenbeinküste, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 28 Prozent zu reduzieren. Deshalb strebt das Land eine Erhöhung des Anteils an EE von 20 Prozent im Jahr 2015 auf 42 Prozent bis 2030 an.¹⁰

Laut dem Energieministerium (Ministère du Pétrole, de l'Énergie et des Énergies Renouvelables) sollen Wasserkraftwerke so entwickelt werden, dass sie bis 2020 eine installierte Leistung von mehr als 900 MW und bis 2030 von mehr als 1.560 MW erreichen. Auch die rund fünfzehn Kleinwasserkraftwerke (weniger als 10 MW) werden ausgebaut. Momentan wird lediglich ein Drittel des technischen Potenzials genutzt.¹¹ Aufgrund der ho-

hen Produktion von Agrarprodukten sieht es die Regierung als sinnvoll an, landwirtschaftliche und agroindustrielle Abfälle sowie Haushaltsabfälle mit einem geschätzten Potenzial von 15 Mio. Tonnen durch Biomassekraftwerke wirtschaftlich zu verwerten, um eine installierte Leistung von 200 MW im Jahr 2020 und 500 MW im Jahr 2030 zu erreichen. Bei der Solarenergie soll das verfügbare Potenzial von 5,25 kWh/m²/Tag v. a. in der nördlichen Region genutzt werden und eine installierte Leistung von 200 MW im Jahr 2020 und 400 MW im Jahr 2030 erbringen.¹²

Das staatliche Unternehmen CI-Energies, u. a. verantwortlich für die Planung von Energieangebot und -nachfrage, veröffentlichte im Dezember 2019 eine Tabelle der vorgesehenen Solarprojekte bis 2030 (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Vorgesehene Solarprojekte in der Elfenbeinküste bis 2030

| Solarprojekte | Standort | Leistung MWp | Vorgesehener Termin |
|----------------------------------|-----------------|--------------|---------------------|
| CI-Energies/KfW Entwicklungsbank | Boundiali | 37,5 | 2020 |
| RECA | Binguébougou | 25 | 2021 |
| Scaling Solar | Touba und Laboa | 75 | 2021 |
| Poro Power | Korogho | 66 | 2021 |
| Biotherm | Ferkéssédougou | 25 | 2022 |
| Avaada | Odienné | 25 | 2022 |
| Zu entwickelndes Projekt | Sérébou | 25 | 2023 |
| Zu entwickelndes Projekt | Bouna 1 | 31,25 | 2024 |
| Zu entwickelndes Projekt | Bouna 2 | 31,25 | 2025 |
| Zu entwickelndes Projekt | Kong 1 | 31,25 | 2026 |

¹⁰ Energieministerium (2019): *Statistik der Aktivitäten im Energie-Bereich*.

¹² Energieministerium (2019): *Statistik der Aktivitäten im Energie-Bereich*.

¹¹ Weltbank (2019): *International Development Association Project Appraisal Document*, <http://documents.worldbank.org/curated/en/450031491098454445/pdf/COTE-DIVOIRE-PAD-03132017.pdf> (abgerufen am 08.11.2019).

| Solarprojekte | Standort | Leistung MWp | Vorgesehener Termin |
|--------------------------|-----------|--------------|---------------------|
| Zu entwickelndes Projekt | Dabakala | 31,25 | 2027 |
| Zu entwickelndes Projekt | Bondoukou | 31,25 | 2028 |
| Zu entwickelndes Projekt | Kong 2 | 31,25 | 2030 |
| Insgesamt | | 466 | |

Quelle: Webseite von CI-Energies, <http://www.cinergies.ci/assets/solaire-tableau.jpg> (letzter Zugriff am 22.01.2020)

III. Marktbarrieren für die Entwicklung von EE

Die Elfenbeinküste verfügt mit Ausnahme der Wasserkraft nur über wenig Erfahrung mit EE. Es gibt keine ausreichenden politischen Maßnahmen, mit denen ihre Entwicklung gefördert wird. Bevorzugt werden weiterhin thermische Kraftwerke und Wasserkraftwerke.

Der Erzeugungsmarkt – einer der wenigen für den Wettbewerb offenen Sektoren – wird von wenigen großen Akteuren dominiert. Es fehlen allgemeine Standards und Verfahren. Die Bedingungen werden projektbezogen und meistens im Rahmen eines mit dem Staat einvernehmlich abgeschlossenen Konzessionsvertrages festgelegt.

Der Import erneuerbarer Komponenten ist trotz einiger Steuerbefreiungen für Solarprodukte nach wie vor schwierig. Es wurden zwar durch die Halbierung der Mehrwertsteuer auf 9 Prozent für Solaranlagen und einem Verzicht auf Einfuhrzölle für Paneele Steueranreize eingeführt. Allerdings ist deren Durchsetzung beim Zoll schwierig.¹³

Die Strompreise in der Elfenbeinküste gehören dank der Nutzung von Gas- und Wasserressourcen zu den niedrigsten Subsahara-Afrikas.

Im Jahr 2016 führte ein Versuch zur Erhöhung der Stromtarife zu Unruhen in mehreren Städten des Landes. Sie zwangen die Regierung, den Versuch aufzugeben. Im Juni 2016 wurde schließlich eine Anpassung der Stromtarife beschlossen: von 10 Prozent im Jahr 2016, gefolgt von einer Erhöhung von 5 Prozent im Jahr in den Jahren 2017 und 2018.¹⁴

Im Juni 2019 lag der durchschnittliche Strompreis für den Privathaushalt bei 72.604 CFA-Franc BCEAO¹⁵ (XOF, internationaler Währungscode für CFA-Franc) je kWh und für Unternehmen bei 121.670 XOF pro kWh.¹⁶

Die Produktionskosten folgen keinem spezifischen Trend und hängen hauptsächlich von den Brennstoffkosten sowie dem Anteil der thermischen Erzeugung am Gesamtmix ab. Trotz dieser niedrigen Kosten weist der Sektor ein Defizit auf und internationale Organisationen erzeugen regelmäßig Druck, die Einzelhandelspreise zu erhöhen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Stromverkaufspreise per Kilowattstunde in XOF und die Entwicklung der Produktionskosten für Kilowattstunden zwischen 2011 und 2018.

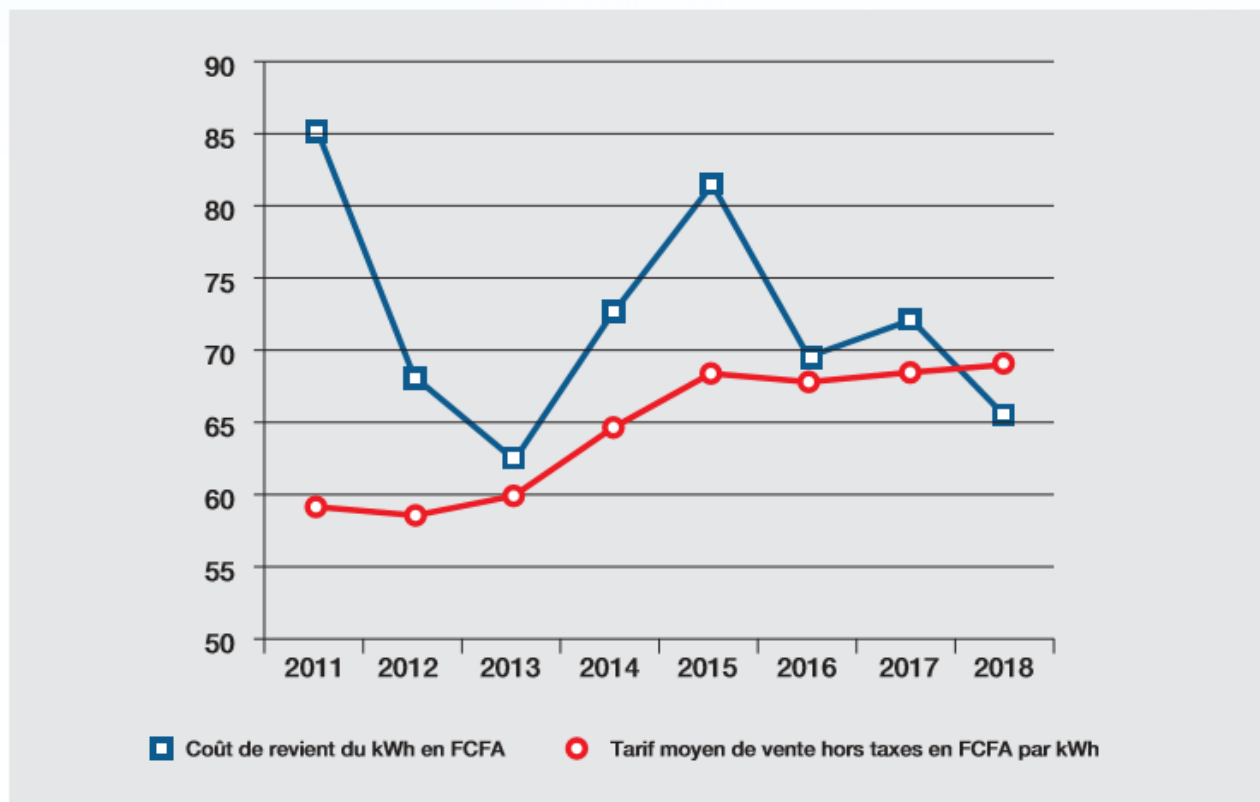
¹³ Global Climate Scope (2019): *Elfenbeinküste*, <http://global-climatescope.org/results/CI#doing-business> (abgerufen am 08.11.2019).

¹⁴ Weltbank (2019): *International Development Association Project Appraisal Document*.

¹⁵ La Banque Centrale des États de l'Afrique de l'Ouest – BCEAO (Westafrikanische Zentralbank).

¹⁶ Compagnie Ivoirienne d'Électricité (CIE) (2019): *Stromtarife*, <http://www.cie.ci/entreprise/vos-consommations/tarifs-electricite> (abgerufen am 28.01.2020).

Abbildung 1: Entwicklung der durchschnittlichen Stromverkaufspreise (in Rot) und der Produktionskosten (in Blau) zwischen 2011 und 2018



Quelle: ANARE-CI, *Aktivitätsbericht 2018*, <http://anare.ci/assets/files/pdf/rapport/RAPPORT-ANARE-CI-2018-reduit%20.pdf> (letzter Zugriff am 28.01.2020)

Obwohl die Elfenbeinküste die stärkste Ökonomie der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (Union économique et monétaire ouest-africaine – UEMOA, *engl.* West-African Economic and Monetary Union – WAEMU) ist und das Land großen Einfluss auf die restlichen Staaten der Region hat sowie die bürgerkriegsähnlichen Zustände zu Beginn des 21. Jahrhunderts nun überwunden scheinen, bestehen weiterhin politische Unsicherheiten. Zwar gibt es Fortschritte hinsichtlich des Erhalts von Frieden und Stabilität; gleichwohl existieren noch viele Grundprobleme der damaligen Konflikte. Dazu gehören die Sicherung von Grundstücksrechten und eine hohe Jugendarbeitslosigkeit.¹⁷

Der amtierende Präsident, Alassane Ouattara, beendet im Herbst 2020 nach zwei Legislaturperioden seine Amtszeit und der Ausgang der anschließenden Wahlen ist völlig offen. Der Freispruch des vor dem Internationalen Gerichtshof angeklagten Ex-Präsidenten Laurent Gbagbo sorgte für eine neue Dynamik im Wahlkampf. Alassane Ouattara kündigte im Januar 2020 an, dass er sich zur Wahl stellt, falls die ehemaligen Präsidenten

¹⁷ Weltbank (2019): *International Development Association Project Appraisal Document*.

Laurent Gbagbo und Henri Konan Bédié für die Präsidentschaft kandidierten.¹⁸ Im März 2020 gab Allassane Ouattara seine Kandidatur für eine dritte Amtszeit je-

doch auf. Stattdessen wird bei den Präsidentschaftswahlen im Oktober 2020 Premierminister Amadou Gon Coulibaly Kandidat der Partei des amtierenden Präsidenten sein.¹⁹

IV. Hauptakteure im Energiesektor

Ein im Jahr 2014 entwickelter neuer Stromkodex liberalisierte die Stromübertragung und -verteilung sowie den Stromimport und -export und entzog sie damit dem staatlichen Monopol.²⁰ Der Staat ist jedoch weiterhin eng mit den wichtigsten Akteuren verbunden und

reguliert aktiv den Wettbewerb. Jeder Betreiber, der in der Elfenbeinküste im Elektrizitätssektor tätig sein möchte, muss eine Vereinbarung mit dem Staat unterzeichnen, in der die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Verpflichtungen festgelegt sind.²¹

Tabelle 2: Hauptakteure im Energiesektor

| Akteure | Zuständigkeit |
|--|---|
| <p>Energieministerium (Ministère du Pétrole, de l'Énergie et des Énergies Renouvelables)</p> <p>Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (Ministère de l'Économie et des Finances)</p> <p>Ministerium für den staatlichen Haushalt (Ministère du Budget et du Portefeuille de l'État)</p> | <p>Der Energiesektor befindet sich unter der Aufsicht von drei Ministerien: hauptsächlich das Energieministerium, aber auch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und das Ministerium für den staatlichen Haushalt.</p> <p>Die Ministerien sind für die Umsetzung und die technische sowie auch die finanzielle Aufsicht der Politik in den Bereichen Erdöl, Elektrizität und der Entwicklung von EE verantwortlich. Dies umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordinierung und Planung der nationalen Energiepolitik • Regulierung und Überwachung des Energiemarktes • Verwaltung der Nutzung von Energieressourcen |
| <p>Autorité Nationale de Régulation du Secteur de l'Électricité de Côte d'Ivoire (ANARE-CI)</p> | <p>Die unabhängige Regulierungsbehörde des Stromsektors ANARE-CI berät und unterstützt den Staat bei der Regulierung des Stromsektors:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Einhaltung der Regulierung sowie der Pflichten, die sich aus Genehmigungen oder Vereinbarungen im Stromsektor ergeben • Beratung der Regierung zur Festlegung der Endnutzertarife • Beilegung von Streitigkeiten im Stromsektor, insbesondere zwischen Betreibern sowie zwischen Betreibern und Nutzern |

¹⁸ Jeune Afrique, Côte d'Ivoire: *Si Gbagbo et Bédié sont candidats à la présidentielle, alors Ouattara le sera aussi*, 01.12.2019, <https://www.jeuneafrique.com/864317/politique/cote-divoire-si-gbagbo-et-bedie-sont-candidats-a-la-presidentielle-alors-ouattara-le-sera-aussi/> (abgerufen am 23.01.2020).

¹⁹ Jeune Afrique, Côte d'Ivoire: *Amadou Gon Coulibaly désigné candidat du RHDP à la présidentielle de 2020*, 13.03.2020, <https://www.jeuneafrique.com/909927/politique/cote-divoire-amadou-gon-coulibaly-designe-candidat-du-rhdp-a-la-presidentielle-2020/> (abgerufen am 16.03.2020).

²⁰ Art. 6 Stromkodex (Loi n°2014-132 portant Code de l'Électricité, Journal Officiel de la République de Côte d'Ivoire du 2 avril 2014).

²¹ Ebd.

| Akteure | Zuständigkeit |
|--|---|
| Compagnie Ivoirienne d'Électricité (CIE) | <p>CIE ist der Konzessionär der öffentlichen Stromversorgung und eine Filiale der Gruppe Eranove, die im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen und der Erzeugung von Strom und Trinkwasser in Afrika tätig ist.</p> <p>Seit Oktober 1990 ist CIE der Konzessionär der öffentlichen Stromversorgung in der Elfenbeinküste und für den Stromimport bzw. -export zuständig. Im Oktober 2005 wurde der zwischen dem Staat und CIE unterzeichnete Konzessionsvertrag um 15 Jahre verlängert. Somit ist ausschließlich CIE berechtigt für den Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Stromkraftwerke, die Eigentum des Staates sind, • der Stromübertragungs- und -verteilungsanlagen, • der Anlagen für den Import und Export von Strom. <p>Die Konzessionsrechte der CIE sollen im Oktober 2020 auslaufen. Präsident Alassane Ouattara kündigte 2016 – während den Feierlichkeiten zum Internationalen Tag der Arbeit – an, dass er mit dem Auslaufen des Konzessionsvertrages im Jahr 2020 das Monopol der Strom- und Wasserversorgungsunternehmen beenden wolle und dass er hoffe, durch die Liberalisierung dieser Schlüsselbereiche eine Preissenkung zu erreichen. Dieses Vorhaben könnte jedoch durch die Präsidentschaftswahlen, die ebenfalls im Oktober 2020 stattfinden, gefährdet werden.</p> |
| CI-Energies | <p>Das staatliche Unternehmen CI-Energies ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung von Energieangebot und -nachfrage, • Überwachung der Konzessionen, Wartung der Infrastrukturen und Projektsteuerung der Netzentwicklung, • Überwachung des Haushaltsausgleichs der öffentlichen Dienstleistungen im Stromsektor. |
| IPPs | <p>Netzgebundene IPPs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aggreko (ca. 10 Prozent der gesamten Stromerzeugung in der Elfenbeinküste in 2018) • Ciprel, Unternehmen der Eranove Gruppe sowie CIE (ca. 30 Prozent der gesamten Stromerzeugung in der Elfenbeinküste im Jahr 2018) • Azito Energie (ca. 29 Prozent der Stromerzeugung in der Elfenbeinküste im Jahr 2018) |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020). Die Angaben basieren auf Informationen, die Institutionen und Unternehmen auf ihren Websites zur Verfügung stellen.

B. Arbeitspaket 1: Rechtsrahmen für Embedded Production

I. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production

Im März 2014 wurde der Stromsektor durch die Einführung eines neuen Stromkodex (Loi n°2014-132 portant Code de l'Electricité, Journal Officiel de la République de Côte d'Ivoire du 2 avril 2014) reformiert. Dieser Kodex bildet einen umfassenden Rahmen für die Erzeugung, den Transport, die Einsatzplanung, die Verteilung, die Vermarktung, den Import und Export von Strom. Er berücksichtigt neue und erneuerbare Energiequellen und liberalisiert den Stromsektor weiter, indem er das staatliche Monopol auf Transport, Verteilung, Vermarktung, Import und Export von Strom formell beendet.

All diese Tätigkeiten können im Prinzip ebenso wie die Stromerzeugung von einem oder mehreren privaten Betreibern durchgeführt werden. De facto ist aber bis zum Auslaufen des Konzessionsvertrags des Staates mit CIE im Oktober 2020 nur die Stromerzeugung liberalisiert (sofern der Vertrag nicht verlängert wird). Zurzeit hat CIE das Monopol für Transport, Verteilung, Vermarktung, Import und Export von Strom.

Regelungen zu den Voraussetzungen der Energieerzeugung und Vermarktung finden sich v. a. in den Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die in Tabelle 3 aufgeführt sind.

Tabelle 3: Relevante Gesetze und Regulierungen für Embedded Production in der Elfenbeinküste

| Gesetze und Regulierungen | Inhalt |
|--|--|
| Stromkodex vom 24. März 2014 (Loi n°2014-132 portant Code de l'Electricité, Journal Officiel de la République de Côte d'Ivoire du 2 avril 2014) ²² | Dieses Gesetz ersetzt das Gesetz vom 29. Juli 1985 über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie. Zweck des Gesetzes ist es, die allgemeinen Grundsätze der Organisation, des Betriebs und der Entwicklung des Elektrizitätssektors festzulegen. Dies umfasst Regeln für die Ausübung der Tätigkeiten des Elektrizitätssektors hinsichtlich Erzeugung, Übertragung, Einsatzplanung, Import, Export, Verteilung und Vermarktung von Strom. Es stärkt die Befugnisse der umbenannten Regulierungsbehörde ANARE-CI. Das Gesetz enthält auch Regelungen zum Eigentum der staatlichen Elektrizitätsversorgung sowie zu Sicherheit und Schutz von Bauwerken und Anlagen. |
| Verordnung über die Bedingungen zum Abschluss eines Konzessionsvertrages im Stromsektor (Décret n° 2016-782 du 12 octobre 2016 relatif aux conditions et modalités de conclusion des conventions de concession pour l'exercice des activités de production, de transport, de dispatching, d'importation, de distribution et de commercialisation de l'énergie électrique) ²³ | Die Verordnung enthält die Voraussetzungen für den Abschluss von Konzessionsverträgen für Erzeugung, Übertragung, Einsatzplanung, Import, Export, Verteilung und Vermarktung von Strom. |

²² Stromkodex (2014): *Amtsblatt vom 02.04.2014*, http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/loi/Code_de_l_electricite_JO_2-04-14-R.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

²³ Erlass Nr. 2016-782 vom 12. Oktober 2016 (Décret n° 2016-782 du 12 octobre 2016 relatif aux conditions et modalités de conclusion des conventions de concession pour l'exercice des activités de production, de transport, de dispatching, d'importation, de distribution et de commercialisation de l'énergie électrique), http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/decree/Decret_n_2016-782_du_12_octobre_2016_relatif_aux_conditions_et_modalites.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

| Gesetze und Regulierungen | Inhalt |
|---|---|
| <p>Mini-Grid-Verordnung (Décret n°2016-787 du 12 octobre 2016 fixant les conditions et modalités d'exercice de l'activité de production associée à la distribution et à la commercialisation de l'énergie électrique par mini réseau ou par systèmes autonomes individuels de production d'énergie électrique)²⁴</p> | <p>Die Verordnung legt die Voraussetzungen und Modalitäten für Stromerzeugung im Zusammenhang mit der Verteilung und Vermarktung von Strom durch Mininetze oder einzelne autonome Systeme zur Erzeugung von Strom fest.</p> |
| <p>Verordnung für den Verkauf von Strom (Décret n°2016-783 du 12 octobre 2016 fixant les conditions d'exercice et les modalités de la vente de l'énergie électrique produite par un producteur indépendant ou de l'excédent d'énergie électrique produite par un auto-producteur)²⁵</p> | <p>Die Verordnung legt die Bedingungen für den Verkauf von Strom eines IPP oder von überschüssigem Strom eines Eigenerzeugers fest.</p> |
| <p>Erlass zur Eigenproduktion (Arrêté interministeriel n°105 MPEER/CAB/DGE du 13 décembre 2019 relatif aux seuils de puissance installée dans le cadre des régimes juridiques applicables à toute activité d'autoproduction, ainsi que les conditions d'obtention de l'autorisation d'exercer l'activité d'autoproduction)²⁶</p> | <p>Erlass über die Schwellenwerte der installierten Leistung für die Eigenproduktion sowie über die Bedingungen für den Erhalt einer Genehmigung für die Eigenproduktion.</p> |
| <p>Verordnung über Stromverkaufstarife und Netzzugang (Décret n°2016-786 du 12 octobre 2016 portant fixation des règles de détermination et de révision des tarifs de vente et d'achat de l'énergie électrique, ainsi que des règles d'accès au réseau et de transit d'énergie)²⁷</p> | <p>Die Verordnung enthält die Vorschriften für die Festlegung und Überprüfung der Tarife für den Kauf und Verkauf von Strom sowie die Vorschriften für den Netzzugang und den Energietransit.</p> |

²⁴ Erlass Nr. 2016-787 vom 12. Oktober 2016 (Décret n°2016-787 du 12 octobre 2016 fixant les conditions et modalités d'exercice de l'activité de production associée à la distribution et à la commercialisation de l'énergie électrique par mini réseau ou par systèmes autonomes individuels de production d'énergie électrique), http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/decret/Decret_n_2016-787_du_12_octobre_2016_fixant_les_conditions_et_modalites.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

²⁵ Erlass Nr. 2016-783 vom 12. Oktober 2016 (Décret n°2016-783 du 12 octobre 2016 fixant les conditions d'exercice et les modalités de la vente de l'énergie électrique produite par un producteur indépendant ou de l'excédent d'énergie électrique produite par un auto-producteur), http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/decret/Decret_n_2016-783_du_12_octobre_2016_fixant_les_conditions_d_exercice.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

²⁶ Erlass Nr. 105 des Energieministeriums vom 13. Dezember 2019 (Arrêté interministeriel n°105 MPEER/CAB/DGE du 13 décembre 2019 (relatif aux seuils de puissance installée dans le cadre des régimes juridiques applicables à toute activité d'autoproduction, ainsi que les conditions d'obtention de l'autorisation d'exercer l'activité d'autoproduction), http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/arrete/ARR-n-105-MPEER-CAB-DGE-DU-13-12-19.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

²⁷ Erlass Nr. 2016-786 vom 12. Oktober 2016 (Décret n°2016-786 du 12 octobre 2016 portant fixation des règles de détermination et de révision des tarifs de vente et d'achat de l'énergie électrique, ainsi que des règles d'accès au réseau et de transit d'énergie), http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/decret/Decret_n_2016-786_du_12_octobre_2016_portant_fixation_des_regles.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

| Gesetze und Regulierungen | Inhalt |
|--|--|
| Erlass über Strompreise 2019 (Arrêté interministeriel n°002 /MPEER/MEF/SEPMBPE du 02 janvier 2019 portant modification des tarifs de l'électricité) ²⁸ | Dieser Erlass legt die derzeitigen Strompreise fest. |

Quelle: Energieministerium, http://mpeder.ci/document/lois_textes_en_vigueur/energie# (letzter Zugriff am 23.01.2020)

1. Bedingungen für Stromerzeugung und -lieferung

Artikel 8 des Stromkodexes enthält die Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit der Stromerzeugung (mit Ausnahme von Atomstrom) ausgeübt werden darf. Vorgesehen sind drei verschiedene Regelungen für den Eigenverbrauch und eine Regelung für die Stromerzeugung außerhalb des Eigenverbrauchs.

Produktion, Transport, Dispatching, Export, Import, Verteilung und Vermarktung von Strom unter Verstoß gegen Artikel 8 des Stromkodexes wird mit den folgenden Strafen belegt:

- Geldstrafe von 200.000 bis 500.000 XOF, wenn der Eigenerzeuger die erforderliche Voranmeldung nicht abgegeben hat

- Geldstrafe von 1 Mio. bis 10 Mio. XOF, wenn der Eigenerzeuger nicht die erforderliche Genehmigung hat
- Ein bis fünf Jahre Haft und/oder eine Geldstrafe von 50 Mio. bis 100 Mio. XOF, wenn Strom ohne die erforderliche Konzessionsvereinbarung produziert, transportiert, exportiert oder importiert wird
- Sechs Monate bis zu zwei Jahren Haft und/oder eine Geldstrafe von 1 Mio. bis 20 Mio. XOF, wenn Strom ohne die erforderliche Konzessionsvereinbarung verteilt oder vermarktet wird

Diese Strafen werden bei Wiederholung verdoppelt.

a. Eigenerzeugung

Die Eigenerzeugung wird in Artikel 1 des Stromkodexes definiert als die Erzeugung von Elektrizität – auch durch Notfallanlagen – durch eine natürliche oder juristische Person. Der Strom ist hauptsächlich für den Eigenbedarf bestimmt und wird subsidiär Personen oder Gruppen, die von ihr abhängig sind, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 8 des Stromkodexes sieht drei Möglichkeiten für die Eigenerzeugung vor: die genehmigungsfreie Eigenerzeugung, die vorangemeldete Eigenerzeugung und die genehmigte Eigenerzeugung. Diese Regelungen sind in dem Erlass des Energieministeriums zur Ausübung der Eigenproduktion vom 13. Dezember 2019 festgelegt.

²⁸ Erlass Nr. 002 des Energieministeriums vom 2. Januar 2019 (Arrêté interministeriel n°002 /MPEER/MEF/SEPMBPE du 02 janvier portant modification des tarifs de l'électricité), http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/arrrete/ARRETE_INTER_N002_DU_02_JAN_2019.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

Tabelle 4: Regelungen für die Eigenerzeugung

| | Genehmigungsfreie Eigenerzeugung | Vorangemeldete Eigenerzeugung | Genehmigte Eigenerzeugung |
|-----------------------------|--|--|---|
| Anlagen zur Eigenversorgung | <p>Mit einer installierten Leistung bis zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 kW für konventionelle Energiequellen und • 0,5 kW für neue und erneuerbare Energiequellen | <p>Mit einer installierten Leistung zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 kW und 400 kW für konventionelle Energiequellen und • 0,5 kW und 20 kW für neue und erneuerbare Energiequellen | <p>Mit einer installierten Leistung ab</p> <ul style="list-style-type: none"> • 400 kW für konventionelle Energiequellen und • 20 kW für neue und erneuerbare Energiequellen, • unabhängig davon, ob die Anlage an das Verteilungsnetz oder an ein isoliertes Netz, das durch sie versorgt werden kann, angeschlossen ist oder nicht |
| Verfahren | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Voranmeldung oder Genehmigung • Keine Verwaltungskosten²⁹ | <ul style="list-style-type: none"> • Einreichung des Voranmeldungsformulars bei der innerhalb des Energieministeriums zuständigen Kommission³⁰ • Die Regelung wird nach Eingang oder Empfangsbestätigung gewährt • Keine Verwaltungskosten | <ul style="list-style-type: none"> • Einreichung eines Antrags auf Genehmigung beim Energieministerium • Die Genehmigungserteilung oder -verweigerung muss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antragsdossiers mitgeteilt werden • Bedingungen und Dauer der Genehmigung werden nachfolgend aufgeführt • Keine Verwaltungskosten |

Quelle: Erlass n°105 des Energieministeriums vom 13. Dezember 2019³¹

Einzelheiten zum Verfahren zur Einholung einer Eigenversorgungsgenehmigung

Der Antrag auf Eigenverbrauchsgenehmigung muss per Einschreiben mit Rückschein an das Energieministerium gesandt werden und folgende Informationen enthalten:

- Informationen bzgl. des Eigenverbrauchers: eine Kopie der Satzung, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit der steuerlichen Situation für das abgelaufene Geschäftsjahr
- einen Standortplan der Eigenversorgungsanlage

²⁹ Art. 3 Erlass Nr. 105 des Energieministeriums vom 13. Dezember 2019 (Arrêté interministeriel n°105 MPEER/CAB/DGE du 13 décembre 2019 relatif aux seuils de puissance installée dans le cadre des régimes juridiques applicables à toute activité d'autoproduction, ainsi que les conditions d'obtention de l'autorisation d'exercer l'activité d'autoproduction), http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/arrete/ARR-n-105-MPEER-CAB-DGE-DU-13-12-19.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

³⁰ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studie war das Formular noch nicht verfügbar und die Kommission noch nicht eingerichtet.

³¹ Erlass Nr. 105 des Energieministeriums vom 13. Dezember 2019 (Arrêté interministeriel n°105 MPEER/CAB/DGE du 13 décembre 2019 relatif aux seuils de puissance installée dans le cadre des régimes juridiques applicables à toute activité d'autoproduction, ainsi que les conditions d'obtention de l'autorisation d'exercer l'activité d'autoproduction), http://www.anare.ci/assets/files/pdf/loi_reglement/arrete/ARR-n-105-MPEER-CAB-DGE-DU-13-12-19.pdf (abgerufen am 23.01.2020).

- eine von einer zugelassenen Stelle ausgestellte Konformitätsbescheinigung der Anlage
- die Hauptmerkmale der Anlage
- ein Memorandum, in dem die Gründe für den Antrag im Einzelnen dargelegt und die technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten des Eigenverbrauchers spezifiziert werden

Die folgenden Aspekte werden bei der Überprüfung des Antrags berücksichtigt:

- Die Vereinbarkeit des Projekts mit einer harmonischen und ausgewogenen Stromsektorentwicklung, mit dem wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Wohlergehen der Bevölkerung und mit der Strombedarfsdeckung auf dem gesamten Staatsgebiet
- Die Einhaltung der Normen und der Sicherheitsbedingungen der elektrischen Systeme
- Die Entwicklung von Produktionskapazitäten im Einklang mit der Strompolitik
- Die Notwendigkeit der Entwicklung von Übertragungs- oder Verteilungskapazitäten und die nationale Wirtschaftsentwicklung
- Die technische und finanzielle Fähigkeit des Antragstellers, allen seinen Verpflichtungen nachzukommen
- Der voraussichtliche Zeitrahmen für die Anlageninstallation und deren geplante Laufzeit

Die Eigenversorgungsgenehmigung wird vom Energieministerium nach Stellungnahme der Kommission, die

für die Prüfung der Genehmigungsanträge zuständig ist, erteilt.³² (Zum Zeitpunkt der Studie war die Kommission noch nicht eingerichtet).

Die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragserhalt mitgeteilt werden.

Wenn der Antrag abgelehnt wurde, kann der Antragsteller innerhalb einer Mindestfrist von drei Monaten ab dem Datum der Ablehnungsmitteilung einen neuen Antrag stellen. Der Antragsteller hat das Recht auf eine Entscheidung des Energieministeriums innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Genehmigungsantragseinganges. Wenn der neue Antrag des Antragstellers abgelehnt wird, kann der Antragsteller bei dem Energieministerium unter Angabe der Ablehnungsgründe Berufung einlegen.

Dauer der Genehmigung / Übertragungsmöglichkeiten

Die Eigenversorgungsgenehmigung ist für fünf Jahre ab dem Datum der Genehmigungsunterzeichnung gültig. Sie kann unter den gleichen Bedingungen und Verfahren wie die ursprüngliche Genehmigung verlängert werden.

Die Genehmigung ist personenbezogen und nicht übertragbar.

Die Möglichkeit für den Eigenverbraucher, seinen überschüssigen Strom zu verkaufen, wird in Teil 2, B. I. 3. dargestellt.

Tabelle 5: Verfahren zur Einholung einer Eigenversorgungsgenehmigung

| Verfahren zur Einholung einer Eigenversorgungsgenehmigung | |
|--|---|
| Antragsteller | Eigenerzeuger mit einer installierten Leistung ab <ul style="list-style-type: none"> • 400 kW für konventionelle Energiequellen und • 20 kW für neue und erneuerbare Energiequellen |
| Zuständige Behörde | Energieministerium (nach Stellungnahme der Kommission für die Prüfung der Genehmigungsanträge) |

³² Erlass Nr. 81 vom 19. September 2019 (Arrêté n°81 MPEER/CAB du 19 septembre 2019 portant création, attributions, organisation et fonctionnement de la Commission chargée de l'examen des demandes d'autorisation).

Verfahren zur Einholung einer Eigenversorgungsgenehmigung

| | |
|---------------|---|
| Anforderungen | <ul style="list-style-type: none"> • Informationen bzgl. des Eigenverbrauchers: eine Kopie der Satzung, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit der steuerlichen Situation für das abgelaufene Geschäftsjahr • Standortplan der Anlage für die Eigenproduktion • Von einer zugelassenen Stelle ausgestellte Konformitätsbescheinigung der Anlagen • Hauptmerkmale der Anlage • Memorandum, in dem die Gründe für den Antrag dargelegt und die technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten des Eigenverbrauchers spezifiziert werden |
| Kosten | Keine Verwaltungskosten |
| Dauer | Noch keine praktische Erfahrung vorhanden |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020) nach Erlass n°105 des Energieministeriums vom 13. Dezember 2019

b. Stromerzeugung außerhalb der Eigenerzeugung

Konzessionsvereinbarung mit dem Staat für öffentliche Dienstleistungen

Für die Stromerzeugung außerhalb der Eigenerzeugung, Übertragung und Einsatzplanung sowie des Imports und Exports, der Verteilung und Vermarktung muss mit dem Staat eine Konzessionsvereinbarung für öffentliche Dienstleistungen geschlossen werden.³³ Die Verordnung über die Bedingungen zum Abschluss eines Konzessionsvertrages im Stromsektor regelt die Voraussetzungen für den Abschluss von Konzessionsverträgen und für die Ausübung der Tätigkeit des Stromerzeugens.

Die Auswahl des Konzessionärs erfolgt prinzipiell durch eine offene Ausschreibung gemäß dem Vergaberecht. Auf das offene Ausschreibungsverfahren kann jedoch verzichtet werden, und die Auswahl des Konzessionärs kann nach einer beschränkten Ausschreibung oder nach direkten Verhandlungen mit einem oder mehreren Bewerbern erfolgen. In letzterem Fall muss die Direktvergabe durch technische und wirtschaftliche Erfordernisse ausreichend motiviert sein

und den Bestimmungen des Vergaberechts entsprechen.³⁴

Für Mini-Grids gibt es eine Ausnahme und eine besondere Gesetzgebung: Konzessionsvereinbarungen über die Ausübung einer Produktionstätigkeit im Zusammenhang mit der Verteilung und Vermarktung von Elektrizität in einem bestimmten territorialen Umfang und von bestimmter Dauer werden in Fällen, in denen die installierte Leistung weniger als 2.000 kW beträgt, mit dem Staat und in gegenseitigem Einvernehmen geschlossen.³⁵

Insbesondere überprüft der Staat vor Abschluss eines Konzessionsvertrags die technischen und finanziellen Kapazitäten des Projektträgers und verlangt mindestens drei ähnliche Referenzprojekte, die der Projektträger in der Elfenbeinküste oder im Ausland durchgeführt hat.

In den Konzessionsvereinbarungen werden die Bedingungen der Stromerzeugung und -übertragung an den Staat oder des Verkaufs von erzeugtem Stroms an

³³ Art. 8 Stromkodex.

³⁴ Art. 8 Verordnung über die Bedingungen zum Abschluss eines Konzessionsvertrages im Stromsektor (Décret n° 2016-782 du 12 octobre 2016 relatif aux conditions et modalités de conclusion des conventions de concession pour l'exercice des activités de production, de transport, de dispatching, d'importation, de distribution et de commercialisation de l'énergie électrique).

³⁵ Art. 11 Verordnung über die Bedingungen zum Abschluss eines Konzessionsvertrages im Stromsektor (Décret n° 2016-782 du 12 octobre 2016 relatif aux conditions et modalités de conclusion des conventions de concession pour l'exercice des activités de production, de transport, de dispatching, d'importation, de distribution et de commercialisation de l'énergie électrique), Mini-Grid-Verordnung (Décret n°2016-787 du 12 octobre 2016 fixant les conditions et modalités d'exercice de l'activité de production associée à la distribution et à la commercialisation de l'énergie électrique par mini réseau ou par systèmes autonomes individuels de production d'énergie électrique), Erlass Nr. 103 vom 13. Dezember 2019 (Arrêté n°103 MPEER/CAB/DGE du 13 décembre 2019 déterminant la typologie des installations, les modalités d'abonnement, d'exploitation, de facturation, de paiement et de résiliation des abonnements à l'électricité fournie par des pico, micro, et mini-réseaux électriques et/ou par des systèmes autonomes individuels).

Dritte sowie die Verpflichtungen der Parteien geregelt.³⁶ Da es sich um öffentliche Dienstleistungen handelt, kann sich der Konzessionär seine Kunden nicht aussuchen und ist zu Gleichbehandlung verpflichtet.

Die Konzessionsvereinbarungen werden auf staatlicher Seite von einem Lenkungsausschuss und einem technischen Ausschuss, die sich jeweils aus Vertreter*innen der Ministerien für Energie, Wirtschaft und Finanzen und für Haushalt sowie aus Vertreter*innen von CI-

Energies, Ingenieur*innen, Rechtsexpert*innen und Finanzexpert*innen zusammensetzen,³⁷ erstellt und ggf. verhandelt.

Die Konzessionsvereinbarungen können nicht übertragen werden.³⁸

Der Einkaufspreis des Stroms wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart.³⁹ Im Jahr 2018 lag der durchschnittliche Preis pro kWh vor Steuern bei 74 XOF für die Niederspannung und bei 66 XOF für die Hoch- und Mittelspannung.

2. Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilnetzsystem

Zurzeit gibt es noch keinen Netzkodex. Die Anschlussbedingungen werden von CI-Energies im Einzelfall festgelegt.

Die Kosten für den Anschluss muss der Projektträger tragen. Die Wahl des Standorts und die Entfernung zum Netz ist wichtig, um die Investitionskosten zu begrenzen.

3. Möglichkeiten für die Einspeisung überschüssigen Stroms (inkl. Wheeling-Möglichkeiten) und Vergütungsregelungen

a. Einspeisung des überschüssigen Stroms in das Netz

Ohne vorherige Genehmigung oder Vereinbarung mit dem Staat kann kein Strom in das Netz eingespeist werden.

Die Verordnung für den Stromverkauf sieht für IPPs sowie für Eigenerzeuger die Möglichkeit vor, den überschüssigen Strom zu verkaufen.

PPA zwischen IPP und einem zugelassenen Kunden

Ein IPP kann an einen zugelassenen Kunden (*clients éligibles*) überschüssigen Strom verkaufen, wenn er bereits eine Konzessionsvereinbarung mit dem Staat hat.

Laut Artikel 1 des Stromkodex ist ein zugelassener Kunde ein Endverbraucher, der zugelassen wurde, Strom für seinen Eigenverbrauch direkt von einem oder mehreren Anbietern zu kaufen. Der Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Kunden, direkt Strom zu kaufen, wurde noch nicht in Kraft gesetzt. Dementsprechend kann diese von der Regulierung vorgesehene Möglichkeit noch nicht umgesetzt werden. Das Energieministerium teilte bei einer Sitzung am 31. Januar 2020 mit, dass der Erlassentwurf der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Er wurde nur potenziellen zugelassenen Kunden zur Stellungnahme

übermittelt. Das Datum der Erlassunterzeichnung ist noch nicht bekannt.

Das Energieministerium bereitet derzeit Musterverträge für den Verkauf überschüssigen Stroms vor. Nach Aushandlung der Vertragsbedingungen auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Modelle müssen die Parteien den Vertrag ANARE-CI zur Genehmigung vorlegen.⁴⁰ Wenn der Staat sein Interesse am Kauf der gesamten oder eines Teils der verfügbaren Produktion des IPP bekundet, ist der Befriedigung der Bedürfnisse des Staates Vorrang einzuräumen.⁴¹

³⁶ Art. 10 Stromkodex.

³⁷ Art. 3-5 Verordnung über die Bedingungen zum Abschluss eines Konzessionsvertrages im Stromsektor (Décret n° 2016-782 du 12 octobre 2016 relatif aux conditions et modalités de conclusion des conventions de concession pour l'exercice des activités de production, de transport, de dispatching, d'importation, de distribution et de commercialisation de l'énergie électrique).

³⁸ Art. 32 Stromkodex.

³⁹ Art. 20 und 21 Verordnung für den Verkauf von Strom (Décret n° 2016-783).

⁴⁰ Art. 3 Erlass Nr. 2016-783.

⁴¹ Art. 7, ebd.

PPA zwischen Eigenerzeuger und dem Staat oder einem zugelassenen Kunden

Der Stromkodex⁴² sowie die Verordnung für den Verkauf von Strom sieht die Möglichkeit vor, dass Eigenerzeuger ihren überschüssigen Strom an den Staat oder an einen zugelassenen Kunden verkaufen können.⁴³ Wie bereits ausgeführt, wurde der Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Kunden jedoch noch nicht verabschiedet, sodass diese Möglichkeit des Verkaufs an einen zugelassenen Kunden bisher nicht umgesetzt werden kann.

Sowohl bei der genehmigungsfreien als auch bei der vorangemeldeten Eigenerzeugung kann der Verkauf des überschüssigen Stroms nur über einen Konzessionsvertrag mit dem Staat erfolgen (siehe Teil 2, B. I. 1. b.).⁴⁴

Eigenerzeuger, die eine Genehmigung zur Eigenerzeugung haben, benötigen eine staatliche Verkaufsgenehmigung. Um diese Genehmigung zu erhalten, muss der an das Netzwerk angeschlossene Eigenerzeuger nachweisbar über eine Erfahrung von mindestens einem Jahr Tätigkeit nach Synchronisation mit dem Netz und ohne größere Störungen des Netzes verfügen.⁴⁵

Für Eigenerzeuger, die nicht an das Netz angeschlossen sind, wird lediglich festgelegt, dass die geltenden Normen und Vorschriften eingehalten werden müssen.

Diese Bestimmungen sind unpräzise und wurden vor 2020 nicht umgesetzt. Sie erlauben es dem Eigenerzeuger nicht, die Größe seiner Anlage auf Grundlage des überschüssigen Stroms, den er verkaufen könnte, zu

wählen. Das Energieministerium wies während einer Sitzung am 31. Januar 2020 darauf hin, dass Eigenverbraucher bei ihrer Investitionsentscheidung Stromverkauf nicht als Möglichkeit berücksichtigen sollten. CIE wird den Austausch zwischen der RPP des Eigenerzeugers und dem Netz ein Jahr lang über einen bidirektionalen Zähler kontrollieren. Zudem wird der Stromüberschuss ein Jahr lang ins Netz eingespeist, ohne dass der Eigenerzeuger eine Vergütung erhält.

Die Verordnung legt weder die zuständige Behörde noch das Verfahren zur Erlangung einer Genehmigung für den Verkauf fest. Das Energieministerium hat angegeben, dass die noch nicht eingerichtete Kommission des Energieministeriums⁴⁶ zuständig sein wird. Es soll eine Informationskampagne über die Eigenerzeugung und die Möglichkeiten des Verkaufs überschüssigen Stroms organisiert werden, in der die verschiedenen Verfahren erläutert werden.

Unabhängig davon, an wen der Strom verkauft wird, ist die Gesamtverkaufsmenge an überschüssigem Strom für Eigenerzeuger im Bereich der erneuerbaren Energiequellen auf 50 Prozent der tatsächlich produzierten Jahresenergie und für den Eigenerzeuger im Bereich der konventionellen Energiequellen auf 30 Prozent der tatsächlich produzierten Jahresenergie begrenzt.⁴⁷

Bis zum Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Kunden für den direkten Stromkauf ist nur der Stromverkauf an den Staat genehmigungsfähig. Folglich gibt es derzeit keine Wheeling-Möglichkeiten zur Abgabe überschüssigen Stroms an Dritte.

b. Vergütungsregelungen für den Verkauf überschüssigen Stroms an den Staat

In der Elfenbeinküste gibt es weder ein Net-Metering-System noch Einspeisevergütungen (Feed-in-Tariff – FIT). Der Einkaufspreis des Stroms wird zwischen den Vertragsparteien frei ausgehandelt.⁴⁸ Im Jahr 2018 lag der durchschnittliche Preis pro kWh vor Steuern bei

74 XOF für die Niederspannung und bei 66 XOF für die Hoch- und Mittelspannung.

⁴² Art. 12 und 49 Stromkodex.

⁴³ Art. 8 Décret n° 2016-783.

⁴⁴ Artikel 10, ebd.

⁴⁵ Art. 11, ebd.

⁴⁶ Erlass Nr. 81 vom 19. September 2019 (Arrêté n°81 MPEER/CAB du 19 septembre 2019 portant création, attributions, organisation et fonctionnement de la Commission chargée de l'examen des demandes d'autorisation).

⁴⁷ Art. 13 des Erlasses Nr. 2016-783.

⁴⁸ Artikel 20 und 21, ebd.

4. Bedingungen für die Benutzung eines Dieselgenerators und/oder eines Speichers

Es gibt für die Benutzung eines Dieselgenerators oder eines Speichers keine spezifischen Regeln. Es gelten die oben aufgeführten Bestimmungen.

5. Genehmigung für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage oder eines Dieselgenerators

a. Baugenehmigung für die Anlage

Jeder, der Bauprojekte durchführen will, muss zunächst eine Baugenehmigung einholen. Die Baugenehmigung ist auch für Zäune, Außenumbauten an bestehenden Gebäuden, Arbeiten an Rohbauten, aber auch für Aufstockungen sowie für Arbeiten, die eine Zweckänderung des Gebäudes mit sich bringen, erforderlich.⁴⁹

In kleinen Agglomerationen und in bestimmten, per Verordnung festgelegten Gebieten können jedoch bestimmte Bauwerke von der Baugenehmigung ausgenommen werden.⁵⁰

Für die Bearbeitung von Baugenehmigungsanträgen wurde eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, das Guichet unique du permis de construire.⁵¹

Das Baugenehmigungsverfahren dauert höchstens 25 Tage ab Einreichung der vollständigen Unterlagen.⁵²

Die Baugenehmigung läuft innerhalb eines Jahres ab, wenn keine Bauarbeiten durchgeführt werden.⁵³

Die Verfahrenskosten variieren je nach Projektgröße zwischen 68.000 XOF und 118.000 XOF zzgl. 26.000 XOF für die Beantragung des Konformitätszertifikats für die Arbeiten gemäß der Baugenehmigung.⁵⁴

Tabelle 6: Verfahren zur Einholung einer Baugenehmigung

| Verfahren zur Einholung einer Baugenehmigung | |
|--|---|
| Antragsteller | Eigentümer (O-T) |
| Zuständige Behörde | Zentrale Anlaufstelle, das Guichet unique du permis de construire |
| Anforderungen | <ul style="list-style-type: none">• Baugenehmigungsantrag (Formular)• Kopie des Passes des Antragstellers• Kopie des Eigentumstitels, Pachtzertifikat oder sonstiges Nutzungsrecht• Lageplan des Bauprojekts• Planungsbescheinigung (Certificat d'urbanisme)• Baupläne (Lage, Masse, Plan, Schnitt, Sektion, Fassade)• Informationsblatt zum Bauprojekt |

⁴⁹ Art. 1 Baugenehmigungsgesetz (Loi n°65-248 du 4 août 1965, modifiée et complétée par la loi n°97-523 du 4 septembre 1997 relative au permis de construire).

⁵⁰ Art. 2 ebd.

⁵¹ Erlass über die zentrale Anlaufstelle für Baugenehmigungen (Arrêté n°280/PM/CAB du 12 avril 2016 portant fixation des délais, coûts et procédures applicables au guichet unique du permis de construire).

⁵² Bauministerium (2019) : Guichet unique du permis de construire: Les délais et les coûts concernant le permis de construire et le certificat de conformité, <http://ministere-construction.ci/Media/Default/Reglementation/FichierJoint/COUTS%20ET%20DE-LAIS.pdf> (abgerufen am 29.01.2020).

⁵³ Art. 20 Baugenehmigungsverordnung (Décret n°92-398 du 1^{er} juillet 1992 portant réglementation du permis de construire, tel que modifié par le décret n°2014-363 du 12 juin 2014).

⁵⁴ Bauministerium (2019) : Guichet unique du permis de construire: Les délais et les coûts concernant le permis de construire et le certificat de conformité, <http://ministere-construction.ci/Media/Default/Reglementation/FichierJoint/COUTS%20ET%20DE-LAIS.pdf> (abgerufen am 29.01.2020).

Verfahren zur Einholung einer Baugenehmigung

| | |
|--------|--|
| Kosten | Verfahrenskosten variieren je nach Projektgröße zwischen 68.000 XOF und 118.000 XOF zzgl. 26.000 XOF für die Beantragung des Konformitätszertifikats für die Arbeiten gemäß der Baugenehmigung |
| Dauer | 25 Tage ab Einreichung der vollständigen Unterlagen |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

b. Umweltrechtliche Genehmigung für die Anlage

Bau und Betrieb einer RPP müssen dem Umweltrecht der Elfenbeinküste entsprechen, insbesondere dem Umweltkodex⁵⁵ und der Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung⁵⁶ (UVP). Das Umweltrecht wird in der Elfenbeinküste gerade reformiert.⁵⁷ Es ist daher notwendig, bei der Planung des Projekts die Entwicklung der unten genannten Bestimmungen zu überprüfen.

Zuständig für die UVP ist die zentrale Anlaufstelle für UVP der Nationalagentur für Umwelt (Agence Nationale de l'Environnement – ANDE).

Anlagen zur Energieerzeugung (außer Rohölraffinerien, Vergasungs- und Verflüssigungsanlagen, Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit hoher Wärmeleistung sowie Wasserkraftwerke) erfordern eine Umweltverträglichkeitserklärung (*constat d'impact environnemental*) des Eigentümers oder des Antragstellers, die vorgelegt werden muss, um das Risiko einer schwerwiegenden Auswirkung auf die Umwelt zu bewerten und zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht.⁵⁸

Die Umweltverträglichkeitserklärung ist eine Bestandsaufnahme der Projektauswirkungen. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit, Alternativen und Korrekturmaßnahmen für etwaige Negativauswirkungen vorzuschlagen.⁵⁹ Die Umweltverträglichkeitserklärung muss von einem vom Umweltministerium genehmigten Planungsbüro erstellt werden.

Der Antragsteller muss die Umweltverträglichkeitserklärung einreichen und eine Quittung von der ANDE erhalten. Innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der Umweltverträglichkeitserklärung muss die ANDE den Antragsteller über ihre Genehmigung

und die Notwendigkeit einer UVP oder eine Prüfungserweiterung des Falles innerhalb weiterer 15 Tage informieren.

Wenn eine UVP erforderlich ist, muss die Umweltverträglichkeitsstudie vom Antragsteller zusammen mit einem vom Umweltministerium genehmigten Planungsbüro erstellt werden und mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Beschreibung des Projekts
- Beschreibung der voraussichtlich betroffenen Umwelt
- Gegebenenfalls eine Liste der verwendeten Produkte
- Beschreibung von Alternativen
- Bewertung der wahrscheinlichen oder potenziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tätigkeiten
- Identifizierung und Beschreibung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen und mögliche Alternativen zusammen mit einer Bewertung dieser Maßnahmen
- Festlegung von Vorkehrungen für die regelmäßige Überprüfung und das Monitoring von Umweltindikatoren während des Baus und des Betriebs und nach Beendigung des Betriebs
- Finanzielle Schätzung der Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation der negativen Umweltauswirkungen des Projekts empfohlen werden, sowie der Maßnahmen zu der regelmäßigen Überprüfung und dem regelmäßigen Monitoring der relevanten Umweltindikatoren

⁵⁵ Umweltkodex (loi n°96-766 du 3 octobre 1996 portant Code de l'Environnement).

⁵⁶ UVP-Verordnung (Décret N°96-894 du 8 novembre 1996 déterminant les règles et procédures applicables aux études relatives à l'impact environnemental des projets de développement).

⁵⁷ Umweltministerium : *Révision du Code de l'Environnement : La Côte d'Ivoire vise un instrument juridique fort*, Mitteilung vom 14. September 2019, <http://www.environnement.gouv.ci/actualite.php?rd=734> (abgerufen am 17.03.2020).

⁵⁸ Art. 5 UVP-Verordnung.

⁵⁹ Art. 3 (2), ebd.

Die ANDE muss die spezifischen Vorgaben für die Umweltverträglichkeitsstudie innerhalb von 15 Tagen erstellen und validieren.⁶⁰

Die Umweltverträglichkeitsstudie wird dann vom Büro für Umweltstudien durchgeführt. Sie muss öffentliche Befragungen der Betroffenen beinhalten.⁶¹

Die Umweltverträglichkeitsstudie muss innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum ihrer Einreichung durch einen von der ANDE benannten Gutachter validiert werden.⁶²

Die ANDE verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dem Eingang der Umweltverträglichkeitsstudie, um dem Antragsteller die Projektgenehmigung zu erteilen.⁶³

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie variieren je nach Projekt.

Tabelle 7: Verfahren zur Einholung einer umweltrechtlichen Genehmigung

| Verfahren zur Einholung einer umweltrechtlichen Genehmigung | |
|---|---|
| Antragsteller | SPV oder O-T |
| Zuständige Behörde | ANDE |
| Anforderungen | <ul style="list-style-type: none"> • UVP • Gegebenenfalls UVP (wenn ANDE entschieden hat, dass eine UVP notwendig ist) |
| Kosten | Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, sie variieren je nach Projekt |
| Dauer | <ul style="list-style-type: none"> • 30 Tage ab dem Eingangsdatum der UVP oder • ca. 6 Monate, wenn ein UVP notwendig ist |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

6. Qualitätsstandards

Die Verordnung Nr. 2016-1152 vom 28. Dezember 2016 legt fest, dass die Normen für elektrische oder elektronische Energieprodukte oder für Produkte aus EE verbindlich anzuwenden sind.⁶⁴ Diese Normen sind in Anhang 2 aufgeführt und umfassen u. a. die internationalen Normen EC 61427-1:2013, ISO/IEC 13273-1:2015 und ISO/IEC 13273-2:2015.

Ein Antrag auf Konformitätsbescheinigung (*attestation de conformité*) muss bei der Standardisierungsbehörde

(Côte d'Ivoire Normalisation – CODINORM) gestellt werden.⁶⁵ Die Verfahrensdauer und die Verwaltungskosten sind nicht festgelegt.

Die Gültigkeitsdauer der Konformitätsbescheinigung variiert je nach Produkt und je nachdem, ob das Produkt in die Elfenbeinküste importiert oder dort hergestellt wird.

⁶⁰ Art. 8 Erlass Nr. 00972 vom 14. November 2007 (Arrêté n°00972 du 14 novembre 2007 relatif à l'application du décret n°96-894 du 8 novembre 1996 déterminant les règles et procédures applicables aux études relatives à l'impact environnemental des projets de développement).

⁶¹ Art. 10 und 11, ebd.

⁶² Art. 13–15, ebd.

⁶³ Art. 14 UVP-Verordnung.

⁶⁴ Art. 1 Verordnung Nr. 2016-1152 vom 28. Dezember 2016 (décret n°2016-1152 du 28 décembre 2016 rendant certaines normes d'application obligatoire), Journal Officiel du lundi 17 avril 2017.

⁶⁵ CODINORM (2020): *Online Formular*, https://www.codinorm.ci/doc/attestation/FICHE_CERTIFICATION_V4.pdf (abgerufen am 17.03.2020).

7. Steuer und Zollanreiz für den Bau einer PV-Anlage

Nach den Regeln zur Harmonisierung der Steuern in der gesamten Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion ist die Mehrwertsteuer auf 18 Prozent festgesetzt. Es steht den Regierungen jedoch frei, für bestimmte Produkte einen ermäßigten Satz zwischen 5 Prozent und 10 Prozent anzuwenden.

Im Rahmen ihrer Energiepolitik fördert die Regierung der Elfenbeinküste die Nutzung von Solarenergie und hofft, dass der niedrigere Mehrwertsteuersatz die Technologie Verbraucher*innen zugänglicher macht. Somit senkte die Regierung im Dezember 2011 den Mehrwertsteuersatz für „Anlagen zur Erzeugung von Solarenergie“ von 18 Prozent auf 9 Prozent. Dies ist ein Anreiz für den Bau einer PV-Anlage.

Außerdem bieten PV-Module steuerliche Anreize. Da es sich bei ihnen um Investitionsgüter bzw. fertige Produkte handelt, können sie der Kategorie 3 (siehe Teil 2,

E.) zugeordnet werden. Es muss bei ihrem Import somit eine Zollabgabe von 20 Prozent bezahlt werden.

Anzumerken ist hier, dass die Regulierung von Solarenergieerzeugungsanlagen spricht, jedoch für diese Anlagen keine genaue Definition bietet. Infolgedessen haben Importeure Schwierigkeiten, von der Ausnahmeregelung bei etwas anderem als PV-Panels zu profitieren.

Darüber hinaus gibt es Berichte aus der Praxis über erhebliche Verzögerungen und manchmal Misserfolge bei der Gewährung der Zollbefreiungen bei der Einfuhr. Dies führte zu umfangreichen illegalen Importen aus dem benachbarten Burkina Faso, wo Ausnahmen weit gefasst und offenbar pragmatisch durchgesetzt werden. Deswegen gilt es, die hier aufgeführten Für und Wider abzuwägen.

8. Lizenz/Bedingungen für die Installation und Wartung einer Stromerzeugungsanlage

Der Stromkodex sieht eine Genehmigung vom Energieministerium für Tätigkeiten im Elektrizitätssektor vor.⁶⁶ Es gibt zurzeit keine Durchführungsvorschriften, und es werden keine Genehmigungen beantragt. Nach Befragung des Energieministeriums muss ein Durchführungsbeschluss verabschiedet werden. Die für die

vorherige Genehmigung des Eigenverbrauchs zuständige Kommission wird auch für diese Genehmigung zuständig sein.⁶⁷ Das Energieministerium hat keinen festgelegten Zeitplan für die Einführung dieses Genehmigungsverfahrens und wollte sich nicht dazu äußern, ob das Verfahren vor oder nach den Präsidentschaftswahlen im Oktober 2020 umgesetzt wird.

II. Möglichkeit des Abschlusses eines PPA hinsichtlich der Unternehmensgröße des O-T

Bis zur Festlegung der zulässigen Kunden kann die SPV kein PPA mit einem einzelnen O-T schließen. Die SPV kann nur eine Konzessionsvereinbarung mit dem Staat treffen.

Im Rahmen der Beziehung zwischen der SPV und dem O-T müssen alternative Geschäftsansätze in Betracht gezogen werden (siehe Teil 2, B. III.).

⁶⁶ Art. 8 Stromkodex.

⁶⁷ Erlass Nr. 81 vom 19. September 2019 (Arrêté n°81 MPEER/CAB du 19 septembre 2019 portant création, attributions, organisation et fonctionnement de la Commission chargée de l'examen des demandes d'autorisation).

III. Alternative Geschäftsansätze

Das Recht der Elfenbeinküste lässt alternative Geschäftsmodelle wie Miete und Leasing (*crédit-bail*) im Rahmen der Eigenversorgung grundsätzlich zu.

In jedem dieser Geschäftsmodelle muss der Industriekunde der Betreiber der RPP sein. Ihm als Anlagebetreiber stehen die Stromerträge zu, die er hauptsächlich für seinen Eigenverbrauch nutzen soll.

Bei der Gestaltung alternativer Geschäftsmodelle ist es wichtig, den Zweck der Gesetzgebung zu beachten. Er besteht darin, zu verhindern, dass die Regelungen zur Eigenversorgung dafür genutzt werden, die Regelung für IPP zu umgehen. Daher ist es z. B. nicht zu empfehlen, die Miete für die RPP nach dem Preis für den Strom festzulegen, den der Industriekunde verbraucht.

Tabelle 8: Alternative Geschäftsmodelle

| | Vermietung ⁶⁸ | Leasing ⁶⁹ |
|------------------------------|---|--|
| Definition | Der Vermieter (SPV) vermietet dem Mieter (O-T) die PV-Anlage, für die der Mieter (O-T) einen Pachtzins zahlt | Die Leasinggesellschaft (Kreditinstitut) kauft die vom Leasingnehmer (O-T) ausgewählte PV-Anlage bei der SPV und überlässt die Anlage dem Leasingnehmer zur freien Nutzung gegen Zahlung eines monatlichen Entgelts, das bei Ausübung der Kaufoption zumindest zum Teil auf den Preis angerechnet wird |
| Parteivoraussetzungen | n. a. | Die Leasinggesellschaft muss eine Banklizenz haben |
| Laufzeit | Frei zwischen den Parteien bestimmt | Die Leasinglaufzeit muss den größten Teil der wirtschaftlichen Lebensdauer der PV-Anlage abdecken |
| Zahlungen | Der Kodex der zivil- und handelsrechtlichen Verpflichtungen sieht nichts vor, deshalb können Zahlungen frei zwischen den Parteien bestimmt | Frei zwischen den Parteien bestimmt |
| Eigentum der Anlage | Eigentümer der PV-Anlage ist der Vermieter (SPV) Die Eigentumsübergabe ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es hindert die Parteien jedoch nicht daran, sich für den Verkauf der Anlage zum Ende der Mietzeit zu einigen | Die PV-Anlage bleibt Eigentum der Leasinggesellschaft bis zur Ausübung der Kaufoption des Leasingnehmers für einen im Voraus festgelegten Betrag Kaufoption zu einem vereinbarten Preis, der mindestens einen Teil der gezahlten Miete berücksichtigt wird |

⁶⁸ Art. 1713 ff. Kodex der zivil- und handelsrechtlichen Verpflichtungen (Code des obligations civiles et commerciales).

⁶⁹ Leasing-Gesetz (Loi n°2015-905 du 30 décembre 2015 relative au crédit-bail).

| | Vermietung ⁶⁸ | Leasing ⁶⁹ |
|---|---|--|
| Wartungspflicht | Der Vermieter muss die PV-Anlage für die Stromerzeugung in gutem Zustand erhalten. ⁷⁰ Der Mieter muss die PV-Anlage in dem Zustand erhalten, in dem er sie bekommen hat, und haftet für alle Schäden, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden ohne seine Schuld entstanden sind. ⁷¹ Die Parteien können die Wartungs- und Instandhaltungspflichten im Vertrag anpassen | Leasingnehmer (O-T) |
| Durchsetzbarkeit gegenüber Dritten | Eigentumsrechte des Vermieters (SPV) sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar Die PV-Anlage kann von der Fläche, auf der sie installiert ist, ohne Beschädigung getrennt werden. Die Gläubiger des Mieters können nur Gegenstände pfänden, die tatsächlich dem Mieter gehören | Eigentumsrechte der Leasinggesellschaft sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar Die Leasinggesellschaft kann (i) einen Vermerk auf dem Leasingobjekt anbringen, aus dem hervorgeht, dass das Leasingobjekt Eigentum der Leasinggesellschaft ist, und (ii) den Leasingvertrag im Handelsregister (Registre du Commerce et du Crédit Mobilier) eintragen, um die Durchsetzbarkeit des Vertrags gegenüber Dritten zu garantieren |
| Beendigung des Vertrags/Kündigungsrechte | Freie Gestaltung der Kündigungsrechte | Freie Gestaltung der Kündigungsrechte |
| Bilanzierung bei dem O-T | Off-balance Sheet Accounting. Die Anlage wird bilanzneutral dargestellt (Teil 2, C. IV. 3., Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften) | Die Anlage wird in der Bilanz des Leasingnehmers als Vermögensgegenstand aktiviert und gleichzeitig als entsprechende Verbindlichkeit erfasst (Teil 2, C. IV. 3., Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften) |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

⁷⁰ Art. 1719 Kodex der Zivil- und handelsrechtlichen Verpflichtungen.

⁷¹ Art. 1730-1732, ebd.

Der Leasingvertrag ist der Vertrag, der die größte Sicherheit zugunsten der Leasinggesellschaft bietet.

Andererseits besteht ein großer Nachteil darin, dass eine Leasinggesellschaft eine Zulassung als Finanzinstitut haben muss, um ihre Tätigkeiten regelmäßig auszuüben. Das Genehmigungsverfahren und die Betriebsbedingungen eines Finanzinstituts sind restriktiv und erfordern erhebliche finanzielle Reserven. Da die Tätigkeit eines Finanzinstituts nicht die Haupttätigkeit der SPV ist, wäre die Registrierung als Leasinggesellschaft unverhältnismäßig aufwendig. Als Lieferantin wäre die SPV in diesem Geschäftsmodell Anlagenverkäuferin und könnte dem O-T Dienstleistungen für die Installation und Wartung der Anlage bieten. Weiterer Nachteil dieses Modells ist für den O-T, dass die Kosten höher als bei einem traditionellen Darlehen sind und die Anlage als Vermögensgegenstand aktiviert und gleichzeitig als entsprechende Verbindlichkeit in der Bilanz des O-T erfasst wird.

Die günstigste Lösung scheint die Vermietung zu sein. Die SPV ist als Anlageneigentümerin berechtigt, die Anlage gewerblich an den O-T zu vermieten, sofern die Vermietung von Maschinen, Anlagen und Sachgütern auch als Gesellschaftszweck der SPV eingetragen ist. Die SPV braucht keine Banklizenz, um die PV-Anlage zu vermieten. Die Eigentumsrechte der Vermieterin, der SPV, sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar. Außerdem können die Verträge relativ frei gestaltet werden.

IV. Sicherheiten und Garantien

Die nach dem Recht der Elfenbeinküste möglichen Sicherheiten sind im Leasinggesetz und im OHADA-Gesetz zu Sicherheiten und Garantien (Acte uniforme OHADA du 15 décembre 2010 portant organisation des sûretés) geregelt.⁷²

Rechte aus Eigentumsvorbehalten und Leasingverträgen sowie vertragliche Pfandrechte und Vorzugsrechte können mit öffentlichem Glauben und Wirkung gegenüber Dritten in staatliche Register eingetragen und veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der SPV und dem O-T sind insbesondere folgende Sicherheiten zu

Es wird empfohlen, keine Option zum Kauf der Anlage durch den O-T aufzunehmen, damit der Vertrag nicht als Leasingvertrag charakterisiert werden kann. Es hindert die Parteien jedoch nichts daran, sich einvernehmlich auf den Verkauf der Anlage zum Ende der Mietzeit zu einigen.

In der Praxis sollte im Mietvertrag oder in einem Nebenvertrag die Verpachtung der Fläche, die dem O-T gehört, vorgesehen werden, auf der die SPV die PV-Anlage installiert. Dann sind zwei Miet- bzw. Pachtverhältnisse zu berücksichtigen:

- Pacht der (Dach-)Flächen des O-T durch die SPV, gefolgt von der Errichtung der PV-Anlage durch die SPV
- Mietkauf der RPP durch den O-T, der die Anlage zur Deckung seines Eigenverbrauchs betreibt

Es kann erwartet werden, dass die SPV einen Pachtzins für die Flächen des O-T zahlt. Die SPV ist Eigentümerin der PV-Anlage, für die umgekehrt der O-T den Mietzins zahlt.

Einige ivorische Juristen sind der Ansicht, dass das Risiko besteht, dass solche Geschäftsmodelle eine Umgehung der Regelungen für IPP und Eigenerzeuger darstellen. Es ist daher empfehlenswert, den Vertragsentwurf als Teil des Antrags auf Genehmigung des Eigenverbrauchs einzureichen.

berücksichtigen, um die Anlage und die SPV vor einem Ausfall oder einer Insolvenz des O-T zu schützen:

- Dies sind Bürgschaften⁷³ und Bankgarantien⁷⁴.
- Eintragung der Eigentumsvorbehaltsklausel im Handelsregister (Registre du Commerce et du Crédit Mobilier). Der Vertrag wird somit ein vollstreckbarer Titel.⁷⁵
- Eigentumsvorbehaltsklausel: Mit der Eigentumsvorbehaltsklausel kann die SPV ihre Rechte aus der sich noch in ihrem Eigentum befindlichen PV-Anlage geltend machen, wenn der O-T den Kaufpreis noch nicht vollständig

⁷² Die Elfenbeinküste ist seit dem 29. September 1995 Mitglied der OHADA. Die einheitlichen Rechtsakte (Actes Uniformes) der OHADA sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und bindend, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des nationalen Rechts.

⁷³ Art. 13 ff. einheitlicher Rechtsakt der OHADA über die Organisation von Sicherheiten (Acte uniforme OHADA portant organisation des sûretés).

⁷⁴ Art. 39 ff., ebd.

⁷⁵ Art. 49, ebd.

gezahlt hat. Diese Klausel kann im Handelsregister (Registre du Commerce et du Cr dit Mobilier) eingetragen werden und somit wirksam gegen ber Dritten sein.⁷⁶

- Das Risiko der Besch digung von Eigentumsgegenst nden (z. B. Grundst ck, Geb ude, PV-Module/-Anlage) sollte aufseiten des O-T sowie aufseiten der SPV durch eine (Haftpflicht-/Geb ude-)Versicherung abgesichert werden.

Zus tzliche Vertragsgarantien sollten auch ber cksichtigt werden, insbesondere

- die Eigentumsgarantie hinsichtlich Geb ude- und/oder Grundst ckseigentums des O-T (inkl. Verf gungsrecht / ohne Beschr nkungen der Eigent merbefugnisse / Genehmigung der Kreditgeber im Fall einer Hypothek),

- die Gew hrleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundst cks w hrend der gesamten Vertragslaufzeit,
- das Verbot, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SPV Aktivit ten einzuleiten oder durchzuf hren, von denen der O-T wei  oder vernunftigerweise wissen sollte, dass sie die Erzeugungsanlage oder ihre Funktion (einschlie lich Aktivit ten, die die Sonneneinstrahlung der Erzeugungsanlage beeintr chtigen) besch digen oder beeintr chtigen k nnen, und
- das gemeinsame Aushandeln der vom Vermieter auszuf hrenden Reparaturarbeiten zur Gew hrleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundst cks w hrend der gesamten Vertragslaufzeit im Einklang mit dem lokalen Recht.

V. Reality-Check und Empfehlung

Die Ergebnisse des Arbeitspakets 1 zeigen, dass in der Elfenbeink ste Embedded Production nur im Rahmen der Eigenversorgung gestaltet werden kann. IPPs k nnen zurzeit nur im Rahmen von Konzessionsvereinbarungen mit dem Staat  ber  ffentliche Dienstleistungen Strom verkaufen.

Im Rahmen des Eigenverbrauchs muss der O-T der Betreiber der RPP sein. Die SPV kann ihre Dienstleistungen anbieten, indem sie die Anlage dem O-T im Rahmen eines Miet- und Wartungsvertrags zur Verf gung stellt. Es wird empfohlen, keine Option f r den Kauf der Anlage durch den O-T aufzunehmen, damit der Vertrag nicht als Leasingvertrag charakterisiert werden kann. Es hindert die Parteien jedoch nichts daran, sich einvernehmlich auf den Verkauf der Anlage zum Ende der Mietzeit zu einigen.

F r die gesamte Laufzeit des Miet- und Wartungsvertrags ist der O-T der Betreiber der RPP. Als Betreiber der RPP stehen ihm die Stromertr ge zu, die er haupts chlich f r seinen Eigenverbrauch nutzen soll. Der Eigenverbraucher kann den  bersch ssigen Strom an den Staat verkaufen (und bald auch an zugelassene Kunden). Das Energieministerium ist dabei, das Verkaufsgenehmigungsverfahren f r Eigenverbraucher umzusetzen, und muss die Einzelheiten noch in einer Informationskampagne pr zisieren.

Nach Angaben des Energieministeriums, der ANARECI, des GIZ-B ros in Abidjan, der auf dem ivoirischen Markt aktiven EPCs und interessierter Projektentwickler werden solche Mietl sungen zur Stromversorgung mit EE in der Elfenbeink ste noch nicht umgesetzt.

Bisher war der von der Utility angebotene Stromverkaufspreis f r  bersch ssigen Strom niedriger als der Stromerzeugungspreis (siehe Abbildung 1). Dar ber hinaus ist es f r Investoren schwierig (wenn nicht gar unm glich) den Verkaufspreis des  bersch ssigen Stroms zu valorisieren, da er von der Verkaufsgenehmigung des Staates und von dem mit dem Staat vereinbarten Verkaufspreis abh ngt. Folglich ist der Verkauf  bersch ssigen Stroms f r die netzverbundenen Verbraucher derzeit finanziell unattraktiv.

Auf der einen Seite gibt es Entwicklungspotenzial f r dieses Gesch ftsmodell in den neuen Industriezonen, die noch nicht an das Netz angeschlossen sind. Der Staat f rdert die Ansiedlung von Unternehmen in weniger entwickelten Gebieten (z. B. durch Steuerbefreiung) und die Schaffung neuer Industriezonen. Die Kosten f r die Verbindung dieser Industriezonen sind so hoch, dass EE- oder Hybridl sungen im Rahmen des Eigenverbrauchs finanziell interessant sein k nnen. Auf der anderen Seite bedauern Projektentwickler den Mangel an Finanzierungsmitteln.

⁷⁶ Art. 72 ff., ebd.

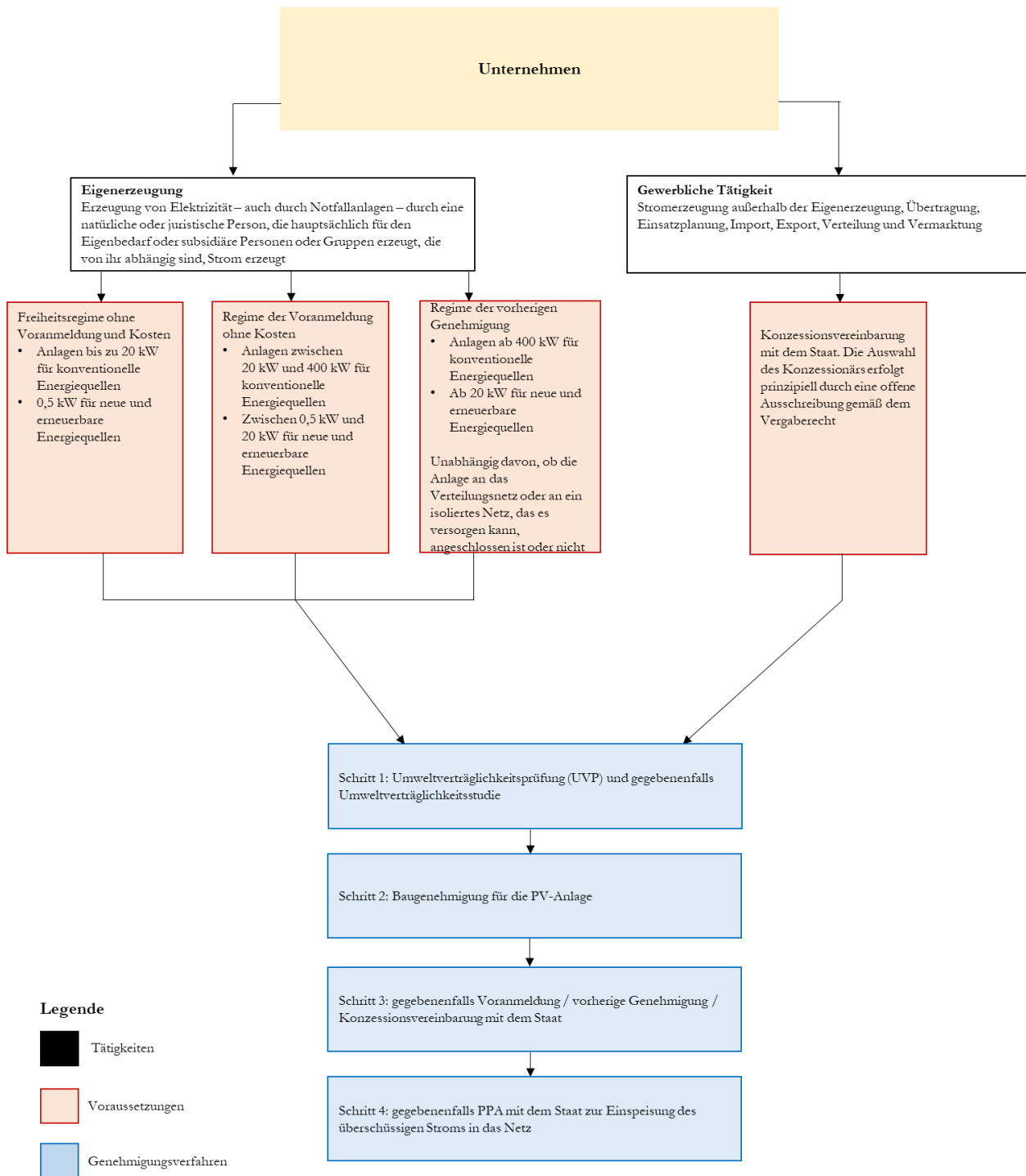
Einige ivoirische Juristen sind der Ansicht, dass das Risiko besteht, dass das Anbieten von Mietlösungen für Eigenerzeuger eine Umgehung der Regelung für IPP und Eigenerzeuger darstellt. Es ist daher empfehlenswert, den Vertragsentwurf als Teil des Antrags auf Genehmigung des Eigenverbrauchs einzureichen.

Bei einer Befragung im Januar 2020 sprachen sich die Regulierungsbehörde und das Energieministerium nicht gegen die Entwicklung von Mietlösungen für Solar- oder Hybridanlagen zugunsten des Eigenverbrauchs aus. Sie bevorzugten jedoch tendenziell die

Entwicklung von Konzessionen mit dem Staat und wollen die Selbstverbraucher nicht zum Verkauf ihrer Elektrizität ermutigen.

Nach Angaben der in der Elfenbeinküste tätigen EPCs und interessierter Projektentwickler ist ein Szenario, in dem die SPV im Rahmen des Miet- und Wartungsvertrags die Kontrolle für das komplette Hybridsystem inkl. existierender Dieselgeneratoren im Eigentum des O-T übernimmt, nicht wirtschaftlich. Stattdessen werde nur die PV Anlage in einem Mietvertrag integriert und bestehende oder neue Dieselgeneratoren blieben im Besitz des O-T.

Abbildung 2: Flowchart zum Genehmigungsverfahren für den Bau und Betrieb einer RPP



Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

VI. Rechtssicherheit in der Elfenbeinküste

Schutz ausländischer Investitionen

Nationale Gesetze

Seit August 2018 hat die Elfenbeinküste einen neuen Investitionskodex.⁷⁷ Er enthält Anreize, die geschaffen wurden, um private Investitionen zu fördern und an die neuen wirtschaftlichen Bedingungen einschließlich der Wachstumsaussichten anzupassen.

Investitionsschutzabkommen von 1966 zwischen der Elfenbeinküste und Deutschland

Deutschland und die Elfenbeinküste vereinbarten am 27. Oktober 1966 ein Investitionsschutzabkommen.⁷⁸ Es wurde seitdem nicht gekündigt.

Das Investitionsschutzabkommen ist ein wichtiges Instrument, um Direktinvestitionen in der Elfenbeinküste gegen politische Risiken wie Enteignung, enteignungsähnliche Eingriffe und Diskriminierung (z. B. durch die Regulierungsbehörden) abzusichern. Die Elfenbeinküste verpflichtet sich damit, deutsche Investoren nicht zu diskriminieren – weder gegenüber inländischen Investoren noch gegenüber anderen ausländischen Investoren.⁷⁹ Darüber hinaus garantiert die Elfenbeinküste, deutsche Investoren gerecht und billig zu behandeln und deren Kapitalanlagen zu fördern.⁸⁰

Das Investitionsschutzabkommen gibt deutschen Investoren die Möglichkeit, ihre Rechte gegen die Elfenbeinküste vor einem neutralen Schiedsgericht außerhalb des Einflussbereichs der Elfenbeinküste einzuklagen.

Urteilstvollstreckung

Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines ivoirischen Urteils

Die Vollstreckung ist nach ivoirischem Recht nur möglich, wenn der Vollstreckungstitel dem Urteil beigelegt ist. Die nach dem Recht der Elfenbeinküste verfügbaren Vollstreckungsmaßnahmen sind die im Uniform Act der Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika (Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires – OHADA) zur Organisation vereinfachter Rückforderungsverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen, darunter Beschlagnahme und Verkauf (*saisie-vente*), Pfändung (*saisie attribution de créances*), Zwangsgeld

(*astreinte*), Zwangsvollstreckung von Immobilien (*saisie immobilière*).

Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines deutschen Urteils

Die Artikel 345 ff. der ivoirischen Zivilprozessordnung legen die Voraussetzungen für die Vollstreckung ausländischer Urteile fest.

In der Elfenbeinküste kann die Vollstreckung eines ausländischen Urteils nur erfolgen, wenn die folgenden Bedingungen (*Exequatur*) erfüllt sind:

- Das Urteil wurde von einem in dem jeweiligen Land zuständigen Gericht gefällt.
- Das Urteil ist endgültig, verbindlich und nach den Gesetzen dieses Landes vollstreckbar.
- Dem Beklagten wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig das verfahrenseinleitende Dokument zugestellt und die Möglichkeit gegeben, sich zu verteidigen.
- Das Urteil des ausländischen Gerichts fällt nach dem Recht der Elfenbeinküste nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der ivoirischen Gerichte.
- Es besteht kein Widerspruch zwischen dem ausländischen Urteil und einem Urteil, das von einem Gericht in der Elfenbeinküste in demselben Verfahren, zu demselben Gegenstand und zwischen denselben Parteien erlassen wurde und das als endgültig und bindend gilt.
- Das Urteil verstößt nicht gegen die wesentlichen Grundsätze des Rechts der Elfenbeinküste.

Darüber hinaus können im Ausland ergangene Urteile nicht als endgültig und verbindlich angesehen werden, es sei denn, die in der Elfenbeinküste ergangenen Urteile können in diesem Land als endgültig und verbindlich angesehen werden (Reziprozitätsprinzip). In der Praxis gibt es hierzu keine besonderen Schwierigkeiten, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen und Schiedsverfahren

Die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheide sind im New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und

⁷⁷ Investitionskodex vom 1. August 2018 (Ordonnance N°2018-646 du 1er Août 2018).

⁷⁸ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitaleinlagen, 27. Oktober 1966.

⁷⁹ Art. 2, ebd.

⁸⁰ Art. 1, ebd.

Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 geregelt.

Um einen in- oder ausländischen Schiedsspruch in der Elfenbeinküste zu vollstrecken, muss ein ivorisches

Gericht zuerst die Vollstreckbarkeit feststellen. Dies kann erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen (*Exequatur*) erfüllt sind.

C. Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding und der in der Elfenbeinküste zu gründenden SPV

I. Mögliche Rechtsformen in der Elfenbeinküste

In der Elfenbeinküste bestehen nach dem Gesellschaftsgesetz der OHADA (*Acte Uniforme de l'OHADA sur le droit des Sociétés Commerciales et le Groupement d'Intérêt Economique – A.U.S.*) folgende Rechtsformen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à Responsabilité Limitée – SARL*)
- Vereinfachte Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiées – SAS*)

- Aktiengesellschaft (*Société Anonyme – SA*)
- Offene Handelsgesellschaft (*Société en Nom Collectif – SNC*)
- Kommanditgesellschaft (*Société en Commandite Simple – SCS*)

Die gängigste Form in der Elfenbeinküste ist die SARL. Im Folgenden wird auf diese Gesellschaftsform genauer eingegangen und erläutert, warum sie für die Gründung einer SPV empfehlenswert ist.

II. Rechtlicher Rahmen

Die Elfenbeinküste ist Teil der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (*Communauté Economique des États de l'Afrique de l'Ouest – CEDEAO, engl. Economic Community of West African States – ECOWAS*), deren Ziel die Förderung der wirtschaftlichen Integration aller Mitgliedstaaten ist.

Außerdem ist die Elfenbeinküste Mitglied der UEMOA.

Mit der Ratifizierung des Vertrags der Westafrikanischen Währungs- und Wirtschaftsunion 1994 trat die Elfenbeinküste der OHADA bei.

Hauptziel der OHADA ist die Schaffung von Rechtssicherheit und eines einheitlichen Rechtssystems in den Mitgliedstaaten. Die in der Elfenbeinküste bestehenden gesellschaftlichen Rechtsformen unterliegen dem OHADA Uniform Act.

III. Empfohlene Rechtsform

1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zur Gründung der SPV wird die Rechtsform der SARL empfohlen, die mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Deutschland zu ver-

gleichen ist. Vor allem aus Gründen der Haftungsbeschränkung ist die SARL die vorzuziehende Gesellschaftsform.

IV. Notwendige Schritte zur Gründung der SPV

1. Registrierungsvorgaben im Elektrizitätssektor

In der Elfenbeinküste gibt es keine speziellen Registrierungsvorgaben, um im Elektrizitätssektor tätig zu sein.

2. Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden

Die zuständige Behörde zur Gründung einer SARL ist das Zentrum zur Förderung von Investition in der Elfenbeinküste (Centre de Promotion des Investissements en Côte d'Ivoire – CEPICI).

Für die Gründung einer SARL beträgt das Mindestkapital 20.000 XOF. Die Gesellschafter haften in Höhe des eingebrachten Eigenkapitals.

Für die Registrierungsunterlagen sind folgende Angaben erforderlich:

- Name der Gesellschaft
- Gesellschaftsform
- Geschäftstätigkeit der Gesellschaft
- Eingebrachtes Stammkapital
- Adresse der registrierten Geschäftsstelle
- Kopie der Satzung
- Notariell beglaubigte Ordnungsmäßigkeitserklärung (Formblatt)
- Eidesstattliche Erklärung der Gesellschafter*innen, dass keine Gesetzesverstöße vorliegen
- Gegebenenfalls persönliche Angaben aller beauftragten Wirtschaftsprüfer*innen
- Liste mit Namen aller Gesellschafter*innen, Geschäftsführer*innen und Manager*innen
- Persönliche Angaben aller Gesellschafter*innen
- Persönliche Angaben aller Geschäftsführer*innen

Des Weiteren fallen Registrierungsgebühren in Höhe von 15.000 XOF an. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Behörden beträgt sechs Tage.

Stempelgebühr

Auf alle zu genehmigenden Dokumente fällt eine Stempelgebühr an. Sie richtet sich nach dem zu genehmigenden Dokumententyp und muss jeweils angefragt werden.

Finanzamt

Innerhalb einer Woche nach ihrer Registrierung muss die Gesellschaft bei dem Finanzamt (Direction Générale des Impôts) der Elfenbeinküste angemeldet werden.

Aufenthaltsgenehmigungen

Die zuständige Behörde für Aufenthaltsgenehmigungen ist das Büro für innere Angelegenheiten (Office National de l'Etat Civil et de l'Identification). Bei ihm müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Vier Kopien des Arbeitsvertrags
- Zeugnisse
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Lebenslauf
- Medizinisches Gutachten

Arbeitsgenehmigungen

Die Beantragung einer Arbeitserlaubnis muss durch eine Arbeitsagentur erfolgen. Für die Beantragung sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- Formblatt der Arbeitsagentur (L'Agence pour l'emploi des jeunes a été) mit Unterschrift von Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Lebenslauf
- Medizinisches Gutachten
- Eine Lohnabrechnung
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Zeugniskopien

Die Kosten der Arbeitserlaubnis sind wie folgt gestaffelt:

- Befristete Verträge: 50 Prozent des Monatsgehalts für afrikanische Bewerber*innen und ein volles Monatsgehalt für nichtafrikanische Bewerber*innen
- Unbefristete Verträge: 75 Prozent des Monatsgehalts für afrikanische Bewerber*innen und eineinhalb Monatsgehälter für nichtafrikanische Bewerber*innen

Durchschnittlich benötigen die Behörden vier Wochen, um eine Arbeitserlaubnis zu bearbeiten.

Einwanderungsquote

Aktuell gibt es in der Elfenbeinküste keine Einwanderungsquote.

Tabelle 9: Zusammenfassung der Registrierungsbehörden und der Zuständigkeitsbereiche

| Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden | | |
|---|---|---|
| Behörde | Lokale Bezeichnung | Zuständigkeitsbereich |
| Zentrum zur Förderung von Investitionen in der Elfenbeinküste | Centre de Promotion des Investissements en Côte d'Ivoire (CEPICI) | <ul style="list-style-type: none"> • Registrierung der Gesellschaft • Stempelgebühr |
| Arbeitsagentur | Agence Emploi Jeune | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgenehmigung |
| Büro für innere Angelegenheiten | Office National de l'Etat Civil et de l'Identification | <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsgenehmigung |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

3. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften

In der Elfenbeinküste gelten die westafrikanischen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften (Systeme comptable ouest africain – SYSCOA) als Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften. Die Rechnungslegungsstandards basieren auf den OHADA-Standards. Seit dem 1. Januar 1998 wurde in der westafrikanischen Union ein gesamtheitliches Konzept zur Rechnungslegung etabliert.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer ist für die Implementierung der Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften in der Elfenbeinküste zuständig.

Jahresabschlüsse müssen nach dem OHADA-Rechnungslegungsgesetz, dem Bankenbuchhaltungsgesetz oder dem Kodex der Interafrikanischen Konferenz über Versicherungsmärkte (Chartered Institute of Management Accountant – CIMA) erstellt werden.

Die Leasingstandards der SYSCOA

Im Gegensatz zu den vom Accounting Standards Board herausgegebenen internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (International Financial Reporting Standards – IFRS) unterscheidet die SYSCOA in Operate Lease und Finance Lease. Ziel der Unterscheidung ist die Zuordnung des Leasinggegenstands zu der Partei, die die wesentlichen Chancen und Risiken trägt. Bei einem Finance Lease wird der Leasinggegenstand in der Bilanz des Leasingnehmers als Vermögensgegenstand aktiviert und gleichzeitig als entsprechende Verbindlichkeit erfasst. Ein Operate Lease wird demgegenüber bilanzneutral dargestellt, d. h., der Leasingnehmer berücksichtigt lediglich die Leasingzahlungen im Aufwand.

Grundsätzlich existieren Mietverträge in unterschiedlichster Ausgestaltung. Buchhalterisch unterscheidet man zwischen zwei Vertragsformen:

1. Operate Lease
2. Finance Lease

Achtung: Die Rechnungslegungskriterien entsprechen nicht unbedingt den rechtlichen Kriterien der verschiedenen Mietverträge.

Operate Lease

Beim Operate Lease erwirbt der Leasingnehmer ein kurzfristiges, meist jederzeit kündbares Nutzungsrecht an einem Objekt. Der Vertrag entspricht größtenteils dem zivilrechtlichen Mietvertrag. Im Gegensatz zur mittel- und langfristigen Finanzierung steht beim Operate Lease die kurzfristige Nutzung des Investitionsgutes im Vordergrund. So können Engpässe in der Produktion oder im Vertrieb überbrückt werden. Ein wesentliches Merkmal von Operate Lease ist, dass die Finanzierungskosten des Leasinggebers in einer Vertragsperiode in der Regel nicht getilgt werden. Die vollständige Amortisation lässt sich erst dadurch erzielen, dass das Objekt mehrfach verleast und schließlich verkauft wird.

Merkmale des Operate Lease sind:

- Relativ kurze Vertragslaufzeiten. Bei Vertragsabschluss auf unbestimmte Zeit besteht ein Kündigungsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen. Die Lebensdauer des Objektes übersteigt die festgelegte Nutzungsdauer
- Vertragsoption: Ohne Kaufoption

- Das wirtschaftliche Risiko/Objektrisiko trägt der Leasinggeber. Unter wirtschaftlichem Risiko/Objektrisiko versteht man in diesem Zusammenhang die Gefahr der technischen Obsoleszenz des Leasingobjektes, Diebstahl, technische Defekte oder Beschädigungen
- Die Instandhaltung liegt in der Verantwortung des Leasinggebers. Da der das Leasingobjekt häufig an mehrere Leasingnehmer nacheinander vermietet, ist er besonders am guten Erhaltungszustand des Objektes interessiert

Finance Lease

Spricht man in der Praxis von Leasing, ist damit in der Regel das Finance Lease gemeint. Diese Leasingform wird als eigentliches Leasing angesehen. Die Verträge haben mittel- oder langfristigen Charakter.

Merkmale des Finance Lease sind:

- Lange Vertragslaufzeiten mit unkündbaren Grundmietzeiten. Die Grundmietzeit nähert sich der betrieblichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes an
- Vertragsoption: Je nach Vertragsform besteht nach Ablauf der Grundmietzeit die Möglichkeit der Rückgabe des Leasinggutes (Finanzierungsleasing ohne Option), einer Kaufoption (Finanzierungsleasing mit Kaufoptionsrecht)

oder einer Vertragsverlängerung (Finanzierungsleasing mit Verlängerungsoptionsrecht)

- Das Objektrisiko liegt beim Leasingnehmer. Das schließt die Bezahlung anfallender Reparaturen und das Abschließen von Versicherungen ein
- Instandhaltung: Da der Leasingnehmer in der Regel die Anschaffung bzw. Herstellung des Leasinggegenstandes veranlasst hat, ist er auch für die Werterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Unter Leasing versteht man die vertraglich festgelegte, entgeltliche Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsgutes durch einen Leasinggeber an einen Leasingnehmer. Zumeist steht zwischen dem Hersteller und dem Verwender eines Gutes eine Leasinggesellschaft, die als Käuferin und Vermieterin fungiert

Der Hauptunterschied zwischen beiden Leasingformen liegt in der vertraglichen Regulierung des Kündigungsrechts sowie in der Verteilung der mit dem Leasingobjekt verbundenen Investitionsrisiken zwischen Risikogeber und -nehmer.

Im SYSCOA-Leasingstandard wird das Operate Lease nur als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) dargestellt und man spricht von Off-Balance Sheet Accounting.

Tabelle 10: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Bilanz des OT

| Auswirkung | Leasing nach SYSCOA | |
|------------------------------|---------------------|---------------|
| | Finance Lease | Operate Lease |
| Bilanz | | |
| Aktiva | --- | --- |
| Passiva | €€€ | --- |
| Bilanzsumme | --- | --- |
| Off-Balance Sheet Accounting | --- | €€€ |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Tabelle 11: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die GuV des OT

| Auswirkung | Leasing nach SYSCOA | |
|---|---------------------|----------------|
| | Finance Lease | Operate Lease |
| GuV | | |
| Umsatzerlöse | X | X |
| Betrieblicher Aufwand (ohne Abschreibung) | --- | Leasingaufwand |
| Abschreibung | Abschreibung | --- |
| Finanzierungskosten | Zinsaufwand | --- |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Abschreibungen

Die Abschreibungssätze sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Zinssatz wird anhand der normalen und vorhersehbaren Nutzungsdauer des Vermögenswerts unter Berücksichtigung des normalen Verbrauchs er-

mittelt. In der Praxis gibt es Standardsätze für gemeinsame Vermögenswerte. Eine beschleunigte Abschreibung kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Hierfür sollte ein*e Wirtschaftsprüfer*in kontaktiert werden.

Tabelle 12: Notwendige Schritte zur Gründung der SPV

| Notwendige Schritte zur Gründung der SPV – Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden | |
|---|---|
| Finanzamt | <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung innerhalb einer Woche nach Registrierung der Gesellschaft |
| Arbeitsgenehmigungen | <ul style="list-style-type: none"> Beantragung einer Arbeitserlaubnis durch die Arbeitsagentur Kosten der Arbeitserlaubnis: <ul style="list-style-type: none"> Befristete Verträge: 50 Prozent des Monatsgehalts für afrikanische Bewerber*innen und ein volles Monatsgehalt für nichtafrikanische Bewerber*innen Unbefristete Verträge: 75 Prozent des Monatsgehalts für afrikanische Bewerber*innen und eineinhalb Monatsgehälter für nichtafrikanische Bewerber*innen |
| Aufenthaltsgenehmigungen | <ul style="list-style-type: none"> Zuständige Behörde ist das Büro für innere Angelegenheiten |
| Rechnungslegung | <ul style="list-style-type: none"> Westafrikanische Rechnungs- und Prüfvorschriften |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

D. Arbeitspaket 3: Finanzierung

I. Rechtliche Grundlagen zur Finanzierung und zu Bankgeschäften

Gesellschafteranteile können in der Elfenbeinküste für eine angemessene Gegenleistung in Form von Bargeld ausgestellt oder gekauft werden. Die zuständige Behörde ist das Finanzamt.

Finanzierung

Sollte die SPV durch einen ausländischen Kredit finanziert werden, greift Artikel 7 der Regulierung NR. 9/2010/CM/UEMOA. Dort ist auch die Rückzahlung des ausländischen Kredits geregelt. Sie besagt, dass die Rückzahlung ausländischer Kredite unter der Verantwortung eines akkreditierten Vermittlers abgewickelt werden muss.

Dividenden

Die von der SPV erzielten Gewinne sind an die Muttergesellschaft auszuschütten. Es sind uns keine besonderen Abwicklungsvorgaben bekannt.

In der Elfenbeinküste müssen Gesellschaften eine Kapitalanlage von mindestens 5.000 XOF auf einem lokalen Konto bei einem akkreditierten Bankinstitut hinterlegen.

Sonderregelung zu Bankgeschäften in der Elektrizitätswirtschaft

In der Elfenbeinküste gibt es keine Sonderregelungen zu Bankgeschäften in der Elektrizitätswirtschaft.

II. Betreiben eines Auslandskontos in der Elfenbeinküste

Devisenkonto (Foreign exchange account)

Für die Überweisung von Geldern aus dem Ausland findet die Verordnung Nr. 09/2010/CM/UEMOA über die Außenbeziehungen der Mitgliedsstaaten der

Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (WAEMU) Anwendung.

III. Liquidierung

Im Falle einer Liquidierung kann diese nur durch die Beauftragung eines Vermittlers und einen Antrag beim Finanzministerium erfolgen.

IV. Währungen in der Elfenbeinküste zur Bezahlung von Dienstleistungen

Die Elfenbeinküste ist Mitglied der WAEMU. Nach dem Gesetz und den Regelungen der WAEMU erfolgt die Bezahlung der Dienstleistungen in der Elfenbeinküste über die lokale Währung XOF.

XOF hat eine fixe Parität mit dem Euro. Sie beträgt 1 Euro = 655,957 XOF. Die fixe Parität bietet Währungsstabilität und Sicherheit für Investoren, da die sich nicht vor starken Währungsschwankungen schützen müssen.

Am 21. Dezember 2019 einigten sich acht westafrikanische Länder der UEMOA, darunter die Elfenbeinküste, mit Frankreich auf eine Reform der Währung

XOF und die Umbenennung in ECO. Ein Teil der Reform beinhaltet, dass die Länder nicht mehr 50 Prozent ihrer Reserven bei der französischen Landesbank als Einlage halten müssen, sondern frei Investitionen tätigen können. Die Mitgliedstaaten erhoffen sich dadurch einen wirtschaftlichen Aufschwung und ein attraktiveres wirtschaftliches Umfeld für ausländische Investoren.

Die Bindung an den Euro soll erhalten bleiben.

V. Transfer finanzieller und materieller Ressourcen

Bezüglich der anlagenbezogenen Investitionsaufwendungen wird es dem deutschen EPC-Contractor nicht darauf ankommen, ob der Auftrag von der SPV oder der deutschen Holding erteilt wird.

Bei der Bestellung chinesischer PV-Module ist jedoch darauf zu achten, dass die Ware direkt von China oder dem Zolllager in die Elfenbeinküste geliefert wird, um den für die EU geltenden minimalen Einfuhrpreis (Minimum Import Price – MIP) zu umgehen. Der MIP wurde 2012 eingeführt, um dem Preisdumping durch chinesische PV-Modulhersteller entgegenzuwirken. Seitdem wird auf PV-Module, die in die EU importiert werden, ein MIP erhoben. Bei einem Direktimport in die Elfenbeinküste fielen dieser MIP nicht an.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, wird die Finanzierung der SPV auf Basis von Bareinlagen und konzerninternen Darlehensverträgen (Intercompany Loan Agreements) empfohlen.

Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die SPV in der Lage ist, uneingeschränkt über ihr Fremdwährungskonto in der Elfenbeinküste zu verfügen und somit unwiderrufliche und in Europa bestätigte Akkreditive eröffnen zu können. Alternativ könnte für die SPV ein Treuhandkonto in Deutschland eingerichtet werden, das von der finanzierenden deutschen Holding verwaltet wird.

Intercompany-Darlehensverträge

Die gesetzlichen Regelungen für Intercompany Loan Agreements ergeben sich aus Artikel 354 des einheitlichen Gesetzes über Handelsgesellschaften von OHADA (Acte uniforme relatif au droit des sociétés commerciales). Dieser sieht implizit die Möglichkeit vor, für verbundene juristische Personen Darlehen von der anderen Gesellschaft aufzunehmen. Aktuell sind keine Regulierungen von Zinssätzen bei Intercompany Loan Agreements bekannt.

E. Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern

I. Das Steuersystem in der Elfenbeinküste

Das wichtigste Steuergesetz der Elfenbeinküste ist das allgemeine Steuergesetzbuch (Code général des Impôts – CGI).

Energiesektor

In der Elfenbeinküste gibt es aktuell keine gesonderten Steuervorgaben, die für die Tätigkeit im Energiesektor zu berücksichtigen sind.

Managementgebühr

Das Abschließen sogenannter Vereinbarungen für Managementgebühren (Management Fees Agreements) zwischen der deutschen Holding und der SPV kann eine Option zur Steueroptimierung sein. Vereinbarungen für Managementgebühren (Management Fees) sind legal und müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die gezahlte Vergütung richtet sich nach den üblichen Marktpreisen für vergleichbare Dienstleistungen zwischen unabhängigen Unternehmen.

- Die zugehörigen Unterlagen werden den Steuerbehörden zur Einsicht und möglichen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird die Transferpreissetzung immer stärker kontrolliert. Die im Jahr 2018 durchgeführte Steuerreform verstärkt die Dokumentationspflicht für Transferpreise. Die Unternehmen müssen seitdem mit der Anmeldung der Ergebnisse die folgenden Informationen an die Regierung melden:

- Allgemeine Information zur Unternehmensgruppe und zu verbundenen Unternehmen
- Detaillierte Informationen des berichtserstattenden Unternehmens
- Erklärung mit länderspezifischer Aufschlüsselung der Gewinne, der wirtschaftlichen, buchhalterischen und steuerlichen Gesamtheit sowie Informationen zu Standorten und Aktivitäten der beteiligten Einheiten

Bei der Verwendung von Managementgebühren ist jedoch zu beachten, dass der bürokratische Aufwand und die damit verbundenen Beratungskosten in keinem Verhältnis zum Steuervorteil stehen. Deswegen wird davon abgeraten, Vereinbarungen für Managementgebühren zu treffen.

Besteuerung juristischer Personen

Nach dem grundsätzlichen Konzept gelten Gesellschaften nach dem Steuerrecht der Elfenbeinküste als Ansässige, wenn ihr Sitz, ihre Betriebsstätte oder ihr Tätigkeitszentrum in der Elfenbeinküste ist.

Die Körperschaftsteuer wird nach Abzug der erstattungsfähigen Kosten und Gebühren auf das zu versteuernde Einkommen erhoben. Dividenden, die von anderen Gesellschaften als von Tochterunternehmen vereinnahmt werden, unterliegen der Unternehmensbesteuerung.

Steuerzahlerkategorien

In der Elfenbeinküste werden drei Steuerzahlerkategorien unterschieden.

Die Steuerzahler, die der synthetischen Steuerregelung unterliegen, müssen ihr Finanzergebnis zum Jahresende gemäß dem vom OHADA-Buchführungsgesetz vorgesehenen Mindestkapitalflusssystem vorlegen. Sie müssen außerdem

- ein chronologisches Register, in dem alle Rechnungen für Einkäufe und Ausgaben erfasst werden, und
- ein chronologisches Register, in dem die Rechnungen für Verkäufe oder Dienstleistungen in numerischer Reihenfolge erfasst werden,

führen.

Steuerzahler, die der normalen Realbesteuerung unterliegen, haben buchhalterische und steuerliche Verpflichtungen. Für Steuerzwecke müssen diese Steuerzahler ihre Steuererklärungen monatlich einreichen und die Steuerzahlung durchführen. Sie sind verpflichtet, ihre Ergebniserklärung und ihren Jahresabschluss bei der Steuerabteilung des Ortes einzureichen, und zwar spätestens

- am 30. Juni nach Abschluss des Rechnungsjahres für Unternehmen, die der Verpflichtung zur Zertifizierung ihrer Buchhaltung durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in unterliegen,
- am 30. Mai nach Abschluss des Rechnungsjahres für andere Unternehmen.

Steuerzahler, die der vereinfachten Realbesteuerung unterliegen, sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse gemäß dem OHADA-Buchführungsgesetz zu erstellen. Sie sind berechtigt, eine vereinfachte Buchhaltung zu führen, die die folgenden Komponenten umfasst:

- Buch über die Einkäufe
- Buch über die allgemeinen Ausgaben
- Lohnbuch und Sozialabgaben
- Buch über Verkäufe und erbrachte Dienstleistungen
- Kassenbuch
- Bestandsbuch

Steuererklärungsabgabe erfolgt alle drei Monate.

Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum einer Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Körperschaftsteuer

Der reguläre Körperschaftsteuersatz liegt bei 15 Prozent.

Übertragung steuerlicher Verluste

Verlustvorträge können bis zu fünf Jahre nach Eintritt des Verlustes vorgetragen werden.

Quellsteuerpflichten

Die Quellensteuerpflichten für den Arbeitgeber sind zum einen Steuerabzüge und zum anderen Sozialabzüge. Die Steuerabzüge werden aus der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage (80 Prozent Bruttolohn) berechnet. Hierbei lässt sich festhalten, dass einheimische Arbeiter*innen aufgrund der für sie geringeren Abgaben gegenüber ausländischen Arbeiter*innen bevorzugt werden.

Der zweite Teil der Quellsteuerpflichten sind die Sozialabgaben. Dabei handelt es sich um Beiträge, die der Arbeitgeber im Namen seiner Arbeitnehmer*innen an die nationale Sozialversicherungskasse zahlt. Dabei wird zwischen Familienleistungen, Beiträgen für Arbeitsunfälle, Pensionsfonds und Krankenversicherung unterschieden.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt.) wird auf jeder Stufe der Produktion / des Vertriebs erhoben, wenn Waren oder Dienstleistungen den Besitzer wechseln. Sie wird von der Person, die die Lieferung vornimmt, in Rechnung gestellt und vom Endverbraucher getragen.

Abgesehen von den steuerbefreiten Waren und Dienstleistungen wird die Umsatzsteuer sowohl auf einheimische Produkte als auch auf eingeführte Waren mit dem Normalsatz von 18 Prozent erhoben. Alle Personen,

die steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, sind verpflichtet, sich für die Umsatzsteuer anzumelden.

Spezifische Steuerkategorien in der Elfenbeinküste

Das Steuersystem der Elfenbeinküste ist ein deklaratives System. Die Höhe der Steuersätze hängen von den jeweiligen Umsätzen der Gesellschaften ab. Grundsätzlich lässt sich das System in vier Grundkonzepte einteilen.

- Kleinunternehmer- und Handwerkersteuer (findet kaum Anwendung)
- Synthetische Steuer
- Normale Realsteuer
- Vereinfachte Realsteuer

Grundsätzliche Konzepte

Die drei Hauptkonzepte sind die synthetische Steuer, die normale Realsteuer und die vereinfachte Realsteuer.

Die synthetische Steuer

Das synthetische Steuerverfahren ist in Artikel 72 ff. des CGI niedergeschrieben. Hierbei handelt es sich um eine jährliche Pauschalgebühr, deren Höhe gesetzlich nach den erzielten Umsatzbeträgen festgelegt wird.

Das synthetische Steuerverfahren befasst sich mit natürlichen und juristischen Personen, deren Jahresumsatz zwischen 5 Mio. und 50 Mio. XOF liegt.

Die normale Realsteuer

Die normale Realsteuerregelung gilt für Unternehmen, deren Jahresumsatz einschließlich aller Steuern 150 Mio. XOF übersteigt (Artikel 34 CGI). Unternehmen, deren Umsatz unter der Grenze von 150 Mio. XOF liegt, unterliegen nur dann der vereinfachten Regelung des realen Gewinns oder ggf. der synthetischen Steuerregelung, wenn ihr Umsatz in drei aufeinander folgenden Jahren unter dieser Grenze geblieben ist.

Die vereinfachte Realsteuer

Die vereinfachte Regelung für reale Steuern gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Jahresumsatz

inkl. aller Steuern zwischen 50 Mio. und 150 Mio. XOF beträgt (Artikel 45 des CGI). Natürliche oder juristische Personen, deren Umsatz unter dieser Grenze liegt, unterliegen der synthetischen Steuerregelung nicht, mit Ausnahme der Option für die vereinfachte Besteuerung. Dies gelingt nur, wenn ihr Umsatz in drei aufeinander folgenden Jahren unter dieser Grenze bleibt. Natürliche oder juristische Personen, die gemäß Artikel 75 des CGI von der synthetischen Steuerregelung ausgeschlossen sind, fallen ebenfalls unter die vereinfachte Realsteuer.

Zölle und Verbrauchsteuern

Die Verzollung in der Elfenbeinküste korrespondiert mit den Bestimmungen der gemeinsamen Außenzollregelungen, auf die sich die Mitgliedsstaaten der WA-EMU geeinigt haben. Im Rahmen dieser Tarifstruktur hat die Elfenbeinküste vier Zolltarifkategorien:

- Kategorie 0: 0 Prozent auf kulturelle und wissenschaftliche Güter, landwirtschaftliche Betriebsmittel sowie Investitionsgüter und Computerausrüstungen, die nicht aus lokaler Produktion stammen
- Kategorie 1: 5 Prozent auf Rohstoffe, Rohöl und Getreide für die Industrie
- Kategorie 2: 10 Prozent auf Halbfabrikate, Zwischenprodukte, Diesel und Heizöl
- Kategorie 3: 20 Prozent auf Konsumgüter, Investitionsgüter und Computerausrüstung aus lokaler Produktion und Fahrzeuge

Die Umsatzsteuer in Höhe von 18 Prozent wird der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrabgaben, die sich aus den Kosten, der Versicherung und der Fracht (Cost, Insurance, Freight – CIF) zusammensetzt, hinzugerechnet.

Darüber hinaus wird eine sogenannte statistische Gebühr (*Statistical Fee*) in Höhe von einem Prozent, eine Solidaritätssteuer (Community Levy) in Höhe von einem Prozent und eine ECOWAS-Abgabe in Höhe von 0,5 Prozent erhoben.

Tabelle 13: Übersichtstabelle über Zölle

| Kategorie | Zoll-abgabe | Statistische Gebühren | Solidaritäts-steuer der Gemein-schaft |
|-----------|-------------|-----------------------|---------------------------------------|
| 0 | 0 % | 1 % | 1 % |
| 1 | 5 % | 1 % | 1 % |
| 2 | 10 % | 1 % | 1 % |
| 3 | 20 % | 1 % | 1 % |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Kosten für Technologietransfer

Die BCEAO ist für die Abwicklung eines Technologietransfers zuständig und bestimmt entweder einen Vermittler oder autorisiert den Transfer. In Artikel 4g der Regulierung Nr. 09/2010/CM/UEMOA sind die damit verbundenen Gebühren und Kosten festgelegt. Der Transfer wird auf Basis der folgenden Unterlagen genehmigt:

- Dienstleistungsverträge
- Nachweis über erbrachte Leistungen
- Rechnung
- Transfergenehmigung

Nationale Krankenversicherungsabgabe

Die nationale Krankenversicherung wurde erst vor Kurzem eingeführt. Die Höhe der Abgabe beträgt 1.000 XOF. Die zuständige Behörde ist der nationale Sozialversicherungsfonds (National Social Insurance Fund – NSIF)

Sozialversicherungsbeiträge

In der Elfenbeinküste muss sich der Arbeitgeber bei dem nationalen Vorsorgefonds (Caisse Nationale de Prévoyance Sociale – CNPS) registrieren. Die Beiträge zum Sozialversicherungsfond basieren auf der vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung.

II. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland

Die Grundsätze der Besteuerung ausländischer

Einkünfte können nachfolgend nur systematisch dargestellt werden. Die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von der Rechtsform und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab.

Die Besteuerung ausländischer Einkünfte ist grundsätzlich in § 34c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Demnach ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat

entfällt. Besteht mit einem Staat ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA), ist § 34c Abs. 1 bis 3 EStG nur eingeschränkt anwendbar; die Regelungen der DBA sowie die Regelungen des § 34c Abs. 6 haben Vorrang.

Mit der Elfenbeinküste besteht ein DBA. Grundsätzlich unterscheiden DBAs die Anrechnungs- und Freistellungsmethode.

Tabelle 14: Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland

| Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland | |
|---|---|
| Besteuerung ausländischer Einkünfte | <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gemäß § 34c EStG • DBA zwischen Deutschland und der Elfenbeinküste |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

III. Anrechnungsmethode

Die Anrechnungsmethode kommt grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn nach dem Recht eines anderen Staats und in Übereinstimmung mit einem DBA ausländische Steuern festgesetzt und gezahlt wurden.

Soweit in einem DBA die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i. V. m. § 34c Abs. 6 EStG wie folgt verfahren:

- Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen

- Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der ausländischen Einkünfte
- Dabei sind die Einkünfte, aus denen die anrechenbare festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer resultiert, nicht zu berücksichtigen
- Bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind nur ausländische Einkünfte zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, besteuert wurden

Im Ergebnis wird daher nicht die im anderen Staat tatsächlich gezahlte Steuer, sondern nur die nach deutschem Recht auf die ausländischen Einkünfte erhobene Steuer, angerechnet.

Tabelle 15: Grundsätze der Anrechnungsmethode

| Anrechnungsmethode | |
|--------------------|--|
| Anrechnungsmethode | <ul style="list-style-type: none"> • § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. m. § 34c Abs. 6 EStG • Nur die nach deutschem Recht auf die ausländischen Einkünfte erhobene Steuer wird angerechnet und nicht die im anderen Staat tatsächlich gezahlte Steuer |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

IV. Freistellungsmethode

Die Freistellungsmethode stellt Einkünfte, die im Ausland besteuert werden bzw. werden können, von der inländischen Besteuerung frei, um eine doppelte Besteuerung zu verhindern.

Die Freistellungsmethode sorgt dafür, dass deutsche Unternehmen in ausländischen Märkten, in denen das Steuerniveau niedriger als in Deutschland ist, gleiche Wettbewerbschancen wie ihre ausländischen Konkurrenten haben, da sie von den erzielten Gewinnen keine

höheren Steuern zahlen müssen als die örtlichen Mitbewerber. Auf diese Art und Weise wird ihre Fähigkeit, durch Thesaurierung erzielter Gewinne Rücklagen zu bilden und ihr weiteres Wachstum zu sichern, nicht durch zusätzliche deutsche Steuerforderungen beeinträchtigt.

Andererseits birgt die Freistellung von im Ausland erzielten Gewinnen von der deutschen Besteuerung einen gewissen Anreiz, im Ausland zu investieren und sich das niedrigere ausländische Steuerniveau anstelle

eines hohen deutschen Steuerniveaus zu sichern. Daher muss die Freistellungsmethode durch zahlreiche flankierende Maßnahmen und Zusatzregelungen gegen missbräuchliche Ausnutzung geschützt und ihr Anwendungsbereich auf solche Tätigkeiten eingeschränkt werden, bei denen im Ausland eine tatsächliche, schützenswerte Tätigkeit vor Ort stattfindet. Solche Einschränkungen der Freistellungsmethode finden sich sowohl in einzelnen DBAs als auch in nationalen Gesetzen (§ 50d EStG, § 20 Außensteuergesetz [AStG]). Demnach wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des Abkommens nicht gewährt, wenn gemäß § 50d Abs. 9 Nr. 1 EStG der andere Staat die Einkünfte aus

der Besteuerung ausnimmt oder sie nur mit einem begrenzten Steuersatz besteuert oder wenn die Einkünfte nach § 50d Abs. 9 Nr. 2 EStG in dem anderen Staat nicht steuerpflichtig sind.

Wirtschaftlich ungünstig ist die Freistellungsmethode bei Auslandsverlusten, da hier nach deutschem Recht nicht nur Gewinne aus dem Ausland unter die Freistellungsmethode fallen, sondern ggf. auch Verluste. Das bedeutet für die betroffenen Unternehmen, dass sie die unter die Freistellung fallenden Verluste steuerlich nicht geltend machen können und diese Verluste somit aus versteuerten Nettoeinkünften tragen müssen.

Tabelle 16: Grundsätze der Freistellungsmethode

| Freistellungsmethode | |
|--|---|
| Freistellungsmethode | <ul style="list-style-type: none"> • Stellt Einkünfte, die im Ausland besteuert werden bzw. werden können, von der inländischen Besteuerung frei, um eine doppelte Besteuerung zu verhindern |
| Einschränkungen der Freistellungsmethode | <ul style="list-style-type: none"> • DBA • Nationale Gesetze (§ 50d EStG, § 20 AStG) |
| Auslandsverluste | <ul style="list-style-type: none"> • Freistellungsmethode wirtschaftlich ungünstig • Die unter die Freistellung fallenden Verluste können steuerlich nicht geltend gemacht werden; somit müssen diese Verluste aus versteuerten Nettoeinkünften getragen werden |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

V. Doppelbesteuerungsabkommen

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Elfenbeinküste zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Vermögen und vom Veräußerungsgewinn wurde 1982 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das DBA sieht bzgl. der Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus der Elfenbeinküste grundsätzlich die Freistellungsmethode vor. Das bedeutet, dass die Einkünfte und Veräußerungsgewinne von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen werden. Dies gilt für Einkünfte aus Dividenden nur dann, wenn diese Dividenden an eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft von einer in der Elfenbeinküste ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 Prozent unmittelbar

der deutschen Gesellschaft gehört, und bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind.

Die Anrechnungsmethode wird bei ausländischen Steuern angewandt, die nach dem Recht der Elfenbeinküste für Einkünfte und Veräußerungsgewinne in der Elfenbeinküste gezahlt wurden. Dies betrifft insbesondere:

- Dividenden, die bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft abgezogen worden sind
- Zinsen
- Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen
- Veräußerungsgewinne, die in der Elfenbeinküste besteuert werden können

- Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
- Einkünfte von Sportlern und Künstlern

Die Anrechnungsmethode kommt auch in Bezug auf Unternehmensgewinne und Dividenden zur Anwendung, wenn die in der BRD ansässige Person nicht nachweist, dass die in der Elfenbeinküste ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des AStG fallenden Tätigkeiten bezogen hat. Der § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie.

Unternehmensgewinne

Gewinne eines Unternehmens werden in dem Staat besteuert, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Verbundene Unternehmen

Kaufmännische und finanzielle Beziehungen (Transferpreise), die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen im Rahmen der Gewinnermittlung im jeweiligen Staat zugerechnet und besteuert werden.

Dividenden

Dividenden, die eine in der Elfenbeinküste ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können grundsätzlich in Deutschland besteuert werden. Davon abweichend kann der Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist, die Dividenden nach seinem Recht besteuern. Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als

- 5 Prozent, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, und
- 15 Prozent in allen anderen Fällen.

Tabelle 17: Übersicht über das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

| Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung | |
|---|--|
| DBA | <ul style="list-style-type: none"> • DBA zwischen Deutschland und der Elfenbeinküste seit 1982 • Freistellungsmethode: grundsätzlich bei Einkünften und Veräußerungsgewinnen aus der Elfenbeinküste • Anrechnungsmethode: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei ausländischen Steuern, die nach dem Recht der Elfenbeinküste für Einkünfte und Veräußerungsgewinne in der Elfenbeinküste gezahlt wurden ○ Bei Unternehmensgewinnen und Dividenden, wenn die in der BRD ansässige Person nicht nachweist, dass die in der Elfenbeinküste ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) fallenden Tätigkeiten bezogen hat |
| Unternehmensgewinne | <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensgewinne werden in dem Staat besteuert, in dem das Unternehmen ansässig ist |

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

| | |
|------------|---|
| Dividenden | <ul style="list-style-type: none"> • Dividenden, die eine in der Elfenbeinküste ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können grundsätzlich in Deutschland besteuert werden • Der Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist, kann die Dividenden nach ihrem Recht besteuern; die Steuer darf jedoch nicht höher sein als <ul style="list-style-type: none"> ○ 5 Prozent, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, ○ 15 Prozent in allen anderen Fällen |
|------------|---|

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

VI. Außensteuergesetz

Das deutsche Außensteuergesetz (AStG) soll sicherstellen, dass auch bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland zumindest für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland erfolgt.

Eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und eine juristische Person (z. B. eine GmbH) mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland sind nach dem deutschen Steuerrecht unbeschränkt steuerpflichtig, d. h., sie unterliegen grundsätzlich mit ihrem weltweit erzielten Einkommen der deutschen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer.

Diese Personen können ihre deutsche Besteuerung mindern, indem sie

- ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz/Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden, und/oder
- Rechtsträger (z. B. Gesellschaften, Stiftungen) im Ausland gründen oder erwerben und auf diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen

verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzuschirmen.

Diese Steuervermeidung ist legal. Sie ist damit insbesondere abzugrenzen von der Steuerhinterziehung (Straftatbestand, § 370 Abgabenordnung), deren charakteristisches Merkmal eine Täuschung oder ein Verschweigen in Bezug auf steuerlich relevante Tatsachen gegenüber den Finanzbehörden ist und die mit dem AStG unmittelbar nichts zu tun hat.

Gleichwohl ist diese Steuervermeidung aus fiskalischer Sicht unerwünscht, weshalb sie durch das AStG verhindert bzw. erschwert werden soll. Demnach werden ausländische Gesellschaften grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert. Davon ausgenommen sind solche ausländischen Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallende Tätigkeiten resultieren. Der § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie.

Tabelle 18: Grundsätze des Außensteuergesetzes

| Außensteuergesetz | |
|-----------------------------|---|
| Deutsches Außensteuergesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Das deutsche Außensteuergesetz stellt bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland sicher |

Außensteuergesetz

Möglichkeiten zur Minderung der deutschen Steuerpflicht

- Wohnsitz bzw. den Sitz/Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden
- Rechtsträger im Ausland gründen oder erwerben und auf diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzusichern
- Ausländische Gesellschaften sind grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert; ausgenommen sind ausländische Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallende Tätigkeiten resultieren; § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

VII. Best-Practice-Standard

Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und dass eine Vereinfachte Gesellschaft, die in der Elfenbeinküste eingetragen ist, gegründet

wird, entwickelte der Autor der vorliegenden Studie die in Tabelle 16 dargestellte typisierte Steuerberechnung.

Tabelle 19: Typisierte Steuerberechnung der GmbH in der Elfenbeinküste

| Gesellschaft mit beschränkter Haftung | | Dividenden T€ |
|---|------|------------------|
| Umsatzerlöse | | 225,00 |
| Materialaufwand | | 102,08 |
| Verkaufskosten | 5 % | 11,25 |
| Verwaltungskosten | 10 % | 22,50 |
| Sonstige Erträge | 0 % | 0,00 |
| Sonstiger Aufwand | 3 % | 5,63 |
| Einkommen vor Zinsen und Steuern | | 83,54 |
| Zinsaufwände | 0,02 | 23,33 |
| Einkommen vor Steuern | | 60,21 |
| Einkommen- und Ertragsteuer | | 16,80 |
| Zinsen des Intercompany Loan Agreements | 10 % | 2,33 |
| Körperschaftsteuer | 25 % | 14,47 |
| Gewinn | | 43,41 |
| Steuern auf Dividenden | 0,1 | 4,34 |
| Nettodividende | | 39,07 |
| Cashflow | | 62,40 |
| Anfallende Steuern in der Elfenbeinküste | | |
| SARL | | 21,14 |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Gemäß dem oben dargestellten Steuersystem sind in der Elfenbeinküste die folgenden Beiträge zu entrichten:

- Zinsen auf Intercompany Loan Agreements
- Körperschaftsteuer

Der Jahresüberschuss wird in seiner Eigenschaft als Dividende an eine deutsche Holding mit weiteren 10 Prozent belastet. Dem deutschen EStG und KStG zufolge werden die von der SPV an die deutsche Holding ausgeschütteten Dividenden sowie die Unternehmensgewinne wie in Tabelle 17 dargestellt besteuert.

Tabelle 20: Typisierte Steuerberechnung einer deutschen Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH

| Deutsche Holding als GmbH | | Dividenden T€ |
|---|------|------------------|
| Umsatzerlöse | | 0,00 |
| Materialaufwand | | 0,00 |
| Verkaufskosten | | 0,00 |
| Verwaltungskosten | | 50,00 |
| Sonstige Erträge | | 0,00 |
| Sonstiger Aufwand | | 10,00 |
| Einkommen vor Zinsen und Steuern | | -60,00 |
| Dividenden | | 39,07 |
| Zinserträge | | 23,33 |
| Einkommen vor Steuern | | 2,40 |
| Einkommen- und Ertragsteuern | | 0,00 |
| Anrechenbare Steuern | | 2,33 |
| Bemessungsgrundlage | | -36,67 |
| Körperschaftsteuer | 15 % | 0,00 |
| Soliz | 0 % | 0,00 |
| Gewerbsteuer | 14 % | 0,00 |
| Profit | | 2,40 |
| Steuern auf Dividenden | 26 % | 0,00 |
| Anrechenbare Steuern | | 4,34 |
| Nettodividende der GmbH | | 2,40 |
| Cashflow der GmbH | | 2,40 |
| Steuern | | 21,14 |
| Steuern in der Elfenbeinküste | | 21,14 |
| Steuern in Deutschland | | 0,00 |

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Teil 3 Ergebnisse der Studie

Diese Studie stellt den Rechtsrahmen für Embedded Production in der Elfenbeinküste dar. Ergebnis der Untersuchung ist, dass Embedded Production derzeit nur im Rahmen der Eigenversorgung gestaltet werden kann. IPPs können momentan nur im Rahmen von Konzessionsvereinbarungen für öffentliche Dienstleistungen mit dem Staat Strom verkaufen. Langfristig bestehen jedoch realistische Chancen, dass die restriktiven Marktbedingungen gelockert und damit neue Geschäftsmodelle möglich werden.

Im Rahmen der Eigenversorgung muss der O-T der Betreiber der RPP sein. Die SPV kann ihre Dienstleistungen anbieten, indem sie die Anlage dem O-T im Rahmen eines Miet- und Wartungsvertrags zur Verfügung stellt. Es wird empfohlen, keine Option für den Kauf der Anlage durch den O-T aufzunehmen, damit der Vertrag nicht als Leasingvertrag charakterisiert werden kann. Es hindert die Parteien jedoch nichts daran, sich einvernehmlich auf den Verkauf der Anlage nach vollständiger Bezahlung des Preises zu einigen und den Mietbetrag vom Preis abzuziehen.

Für die gesamte Laufzeit des Miet- und Wartungsvertrags ist der O-T der Betreiber der RPP. Als Betreiber der RPP stehen ihm die Stromerträge zu, die er hauptsächlich für seinen Eigenverbrauch nutzen soll. Der Eigenverbraucher kann den überschüssigen Strom an den Staat verkaufen (und bald auch an zugelassene Kunden). Das Energieministerium ist dabei, das Verkaufsgenehmigungsverfahren für Eigenverbraucher umzusetzen und muss die Einzelheiten noch in einer Informationskampagne präzisieren.

Für den Bau und den Betrieb der RPP muss der O-T mit der Unterstützung der SPV eine Umweltverträglichkeitserklärung und eine Baugenehmigung beantragen. Das Eigenversorgungsprojekt muss dann vor Inbetriebnahme der RPP je nach Größe der Anlage bei dem Energieministerium angemeldet werden oder eine vorherige Genehmigung erhalten.

Nach Angaben des Energieministeriums, der ANARECI, des GIZ-Büros in Abidjan, der auf dem ivoirischen Markt aktiven EPCs und interessierter Projektentwickler werden solche Mietlösungen zur Stromversorgung mit EE in der Elfenbeinküste noch nicht umgesetzt.

Bisher war der von der Utility angebotene Stromverkaufspreis für überschüssigen Strom niedriger als der Stromerzeugungspreis (siehe Abbildung 1). Darüber hinaus ist es für Investoren schwierig (wenn nicht gar

unmöglich) den Verkaufspreis des überschüssigen Stroms zu valorisieren, da er von der Verkaufsgenehmigung des Staates und dem mit dem Staat vereinbarten Verkaufspreis abhängt. Folglich ist der Verkauf überschüssigen Stroms für die netzverbundenen Verbraucher derzeit finanziell unattraktiv. Auf der anderen Seite gibt es Entwicklungspotenzial für dieses Geschäftsmodell in den neuen Industriezonen, die noch nicht an das Netz angeschlossen sind. Der Staat fördert die Ansiedlung von Unternehmen in weniger entwickelten Gebieten (z. B. durch Steuerbefreiung) und durch die Schaffung neuer Industriezonen. Die Kosten für die Verbindung dieser Industriezonen sind so hoch, dass EE- oder Hybridlösungen im Rahmen des Eigenverbrauchs finanziell interessant sein können.

Einige ivoirische Juristen sind der Ansicht, dass das Risiko besteht, dass das Anbieten von Mietlösungen für Eigenerzeuger eine Umgehung der Regelung für IPP und Eigenerzeuger darstellt. Es ist daher empfehlenswert, den Vertragsentwurf als Teil des Antrags auf Genehmigung des Eigenverbrauchs einzureichen.

Bei einer Befragung im Januar 2020 sprachen sich die Regulierungsbehörde und das Energieministerium nicht gegen die Entwicklung von Mietlösungen für Solar- oder Hybridanlagen zugunsten des Eigenverbrauchs aus. Sie bevorzugen jedoch eher die Entwicklung von Konzessionen mit dem Staat und wollen die Selbstverbraucher nicht zum Verkauf ihrer Elektrizität ermutigen. Bei der Gestaltung dieses Geschäftsmodells ist es wichtig, den Zweck der Gesetzgebung zu beachten. Ihr Ziel ist die Verhinderung der Umgehung der Regelungen für IPP durch Eigenversorgungsregelungen.

Nach Angaben der in der Elfenbeinküste tätigen EPCs und interessierten Projektentwickler ist ein Szenario, in dem die SPV im Rahmen des Miet- und Wartungsvertrags die Kontrolle für das komplette Hybridsystem inkl. existierender Dieselgeneratoren im Eigentum des O-T übernimmt, nicht wirtschaftlich. Stattdessen würde nur die PV-Anlage in einem Mietvertrag integriert werden und bestehende oder neue Dieselgeneratoren im Besitz des O-T verweilen.

Es wird für die Gründung der SPV in der Elfenbeinküste die Rechtsform der SARL empfohlen. Vor allem aus Gründen der Haftungsbeschränkung ist eine SARL die vorzuziehende Gesellschaftsform.

Eine SARL kann im CEPICI in der Elfenbeinküste gegründet werden und bedarf einer Mindestkapitaleinlage von 20.000 XOF.

Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften richten sich nach den westafrikanischen Prüfungsstandards. Diese weisen zahlreiche Unterschiede zu den IFRS oder dem Handelsgesetzbuch (HGB) auf. Unter anderem kann in der Elfenbeinküste bei einem Mietverhältnis in Operate und Finance Lease unterschieden werden, was mit Einführung des neuen IFRS-16-Standards in anderen Ländern nicht mehr möglich ist.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sachanlagen, nicht zu erhöhen, wird grund-

sätzlich die Finanzierung der SPV auf Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements empfohlen.

Die Grundsätze des Steuersystems in der Elfenbeinküste sind in der Studie systematisch dargestellt. Da die Elfenbeinküste mit der BRD aktuell ein DBA hat, besteht nicht die Gefahr einer zusätzlichen Steuerlast bei der Gewinnabführung der SPV an die deutsche Holding.

Diese Studie wird durch Musterverträge für Embedded Production in der Elfenbeinküste (Miet- und Wartungsvertrag für die Anlage und ein Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der SPV) sowie durch eine Satzung für die SPV vervollständigt.

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de